

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Buhl: Erziehungsvollzug?	67
Eggers: Entwicklung der Lehrwerkstätten im Jugendgefängnis Hahnöfersand	79
Knox: Schulunterricht im Jugendgefängnis Ulm	87
Mollenhauer: Reform des Jugendstrafrechts	92
XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen	104
Keil: Der Abteilungsleiter im niedersächsischen Strafvollzug	114
Heldmann: Auf die Atmosphäre kommt es an!	118
Häge: „Die Ebracher Eisenbahn“	122
Hildebrandt: Probleme um das Jugendstrafrecht	126
Krebs: Buchbesprechung	128

Erziehungsvollzug?

Eine kritische Betrachtung

von Walther Buhl, Hamburg

Der heutige Strafvollzug hat sich die Aufgabe gestellt, die ihm anvertrauten Menschen während der Haft so zu wandeln und zu beeinflussen, daß ein möglichst großer Prozentsatz von ihnen nicht wieder rückfällig wird, sondern in der menschlichen Gesellschaft so wieder Fuß fassen kann, daß aus ihnen ordentliche und brauchbare Menschen werden. Man muß sich allerdings bei dieser Forderung darüber klar sein, daß der Strafvollzug selbst für diese zu erstrebende Resozialisierung nur zum Teil die erforderlichen Voraussetzungen schaffen kann, da die Hauptaufgabe, nämlich die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft nach der Haftentlassung, anderen Organen, ja der Gesellschaft selbst obliegt. Daß hier die Dinge noch sehr im argen liegen, ist leider eine feststehende Tatsache. Der Strafvollzug kann noch so wertvolle Arbeit leisten, diese Arbeit wird zum weitaus größten Teil umsonst getan sein, wenn die Entlassenenfürsorge versagt, und sie muß versagen bei den geringen Mitteln und Möglichkeiten, die ihr heute zur Verfügung stehen, und bei den wenigen für diese Aufgabe bereiten Menschen. Hieran wird sich erst dann grundlegend etwas ändern können, wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtung gegenüber den Haftentlassenen nicht nur erkennt, sondern auch bereit ist, sie zu erfüllen, und an dieser Bereitschaft fehlt es, solange man nicht wahrhaben will, daß der Haftentlassene als „sozial Kranker“ einen Genesungsprozeß durchmacht, bei dem ihm jede überhaupt nur mögliche Hilfestellung gewährt werden muß. Das ist keine unverdiente Bevorzugung gegenüber den nicht straffällig gewordenen, die auch arbeitslos, auch wohnungslos sind, sondern das ist die gleiche Unterstützung, wie wir sie jedem körperlich, geistig oder seelisch kranken Menschen angedeihen lassen, ohne ihre oft recht kostspielige Behandlung zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit (z. B. in einem Sanatorium) als Bevorzugung gegenüber gesunden Menschen zu empfinden oder ihnen gar vorzuhalten.

Solange dem Straftentlassenen nicht ein neuer Start ermöglicht wird, solange ihm hierfür nicht alle nur möglichen Erleichterungen verschafft werden, solange ihm nicht volles Vertrauen entgegengebracht wird, solange er als ein von der menschlichen Gesellschaft Ausgestoßener angesehen und behandelt wird, solange dürfen wir uns nicht wundern, wenn Entlassene, von denen wir angenommen haben, daß sie nicht wieder rückfällig werden würden, doch über kurz oder lang wieder straffällig geworden sind. Hier wird noch viel, viel Aufklärungsarbeit geleistet werden müssen, bis man diese Mängel, die einer erfolgreichen Resozialisierung im Wege stehen, nicht nur erkennt, sondern darüber

hinaus die Resozialisierung Straftentlassener als Verpflichtung der Gesellschaft anerkennt und sich entschließt, dieser Verpflichtung in vollem Umfange gerecht zu werden. Es muß aber deshalb mit aller Deutlichkeit immer wieder herausgestellt und betont werden, daß für die vielen Mißerfolge der Resozialisierung der Strafvollzug nicht in dem Umfange verantwortlich gemacht werden kann, wie dies heute vielfach noch geschieht.

Aufgabe des Strafvollzuges kann es nur sein, die Strafgefangenen während der Haft innerlich zu wandeln und die inneren Voraussetzungen für eine Resozialisierung zu schaffen, während die äußeren, oft noch sehr viel wichtigeren Voraussetzungen erst nach der Strafverbüßung geschaffen werden können. Wir kennen die Grenzen unserer Möglichkeiten sehr wohl und wissen, daß bei einem Teil der Strafgefangenen all unser Mühen umsonst sein wird und ein Erfolg ausbleiben muß, weil in ihnen die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit einfach nicht vorliegen oder noch nicht vorliegen. Der Prozentsatz der rein anlagebedingten Verbrecher ist wesentlich geringer, als er vielfach noch angenommen wird. Bei ihnen taucht allerdings immer wieder das Problem auf, inwieweit bei festgestellter krimineller Veranlagung überhaupt von einer Verantwortlichkeit, von einer Schuld gesprochen werden darf und inwieweit in diesen Fällen eine Berechtigung zur „Strafe“ vorliegt. Wohl ist eine Berechtigung zur Verwahrung gegeben, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, wie es ebenfalls bei den gefährlichen Geisteskranken notwendig ist. Die Abgrenzung wird allerdings eine schwierige sein, und es kann jedenfalls dem Strafvollzug daraus kein Vorwurf gemacht werden, wenn er grundsätzlich keinen Strafgefangenen als hoffnungslosen Fall abtut, sondern immer wieder um jeden Gefangenen bemüht bleibt in der Hoffnung, vielleicht einmal doch zum Erfolg zu kommen.

Die Aufgabe der Resozialisierung fällt, um es noch einmal zu wiederholen, nur zu einem Teil dem Strafvollzug zu. Man wird also für das Scheitern der Resozialisierung nicht ohne weiteres den Strafvollzug verantwortlich machen können, um aus der Zahl der erneut rückfällig gewordenen eine Berechtigung zur Ablehnung der heutigen Strafvollzugsmethoden herleiten zu können.

Andererseits ist aber auch festzustellen, daß der Strafvollzug für den Erfolg oder Mißerfolg einer Resozialisierung eine sehr wesentliche Voraussetzung schafft. Versagt der Strafvollzug, so ist der Erfolg einer Resozialisierung in vielen Fällen von vornherein in Frage gestellt, wenn nicht gar ausgeschlossen. Daraus ergibt sich die große Verantwortung, die der Strafvollzug trägt. Kann er diese schwere Aufgabe überhaupt mit den vorhandenen Möglichkeiten erfüllen? Bevor zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen werden kann, muß zunächst

herausgestellt werden, worin diese Aufgabe besteht und welche Möglichkeiten dem Strafvollzug zur Verfügung stehen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können. Dabei soll in diesem Zusammenhang selbstverständlich darauf nicht näher eingegangen werden, inwieweit der Strafvollzug dem Gedanken der Sühne und Vergeltung oder gar der Abschreckung Rechnung zu tragen hat. Auch auf das Erfordernis der Gewöhnung an Ordnung, Sauberkeit und Anstaltsdisziplin braucht in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen zu werden.

Wie bereits erwähnt, soll der Strafvollzug in der Hauptsache die inneren Voraussetzungen der Resozialisierung schaffen. Er soll den inneren Menschen wandeln, er soll den Strafgefangenen zur Einsicht und inneren Umkehr bringen. Der Gefangene soll dazu gebracht werden, zu seinem Tun, zu seiner ganzen Lebenseinstellung kritisch Stellung zu nehmen, um sich zu einer anderen Lebensauffassung durchzuringen. Er soll einen neuen inneren Halt gewinnen. Er soll Selbstbeherrschung lernen. Sein Selbstvertrauen soll gestärkt werden, seine Schwächen sollen erkannt und ihm aufgezeigt werden, damit er sie erkennt und lernt, wie er am besten ihrer Herr werden kann. Seine guten Seiten müssen erkannt, gefestigt und gestärkt werden, um ihren dominierenden Einfluß zu heben. Der Wert der Arbeit muß aufgezeigt, Lust und Liebe zur Arbeit müssen gefördert werden. Das Bewußtsein für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinschaft, der Familie muß geweckt werden sowie das Verständnis für die damit verbundenen Pflichten.

Diese lose Aufzählung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben soll, zeigt bereits eine Vielzahl schwierigster Aufgaben, die man gewöhnlich mit dem Schlagwort „Erziehungsstrafvollzug“ zusammenzufassen pflegt, soweit man den Standpunkt vertritt, daß die Durchführung dieser Aufgaben eine Erziehungsaufgabe ist, und daß im Grunde genommen jeder Mensch in jedem Alter erziehblichen Einflüssen mehr oder weniger zugänglich ist. Steht man einer so weitgehenden Erziehungsbeeinflussung kritisch oder gar ablehnend gegenüber, so spricht man von einem „Besserungsstrafvollzug“, wobei man die charakteristische Kennzeichnung von der Methode auf die Zielsetzung verlagert, ohne jedoch wesentlich von der dem Strafvollzug gestellten Aufgabe, wie sie oben geschildert ist, abzurücken. Es soll nicht der Zweck dieser Zeilen sein, in irgendeiner Form zu der äußeren Kennzeichnung des Aufgabengebietes des heutigen Strafvollzugs Stellung zu nehmen. Es kommt uns lediglich darauf an, den Inhalt dieser Aufgabe selbst herauszustellen. Aus ihm erkennen wir aber ohne weiteres, daß der von uns erwartete Strafvollzug nur ein individueller sein kann. Er muß auf die Eigenpersönlichkeit eines jeden Gefangenen abgestellt sein. Das erfordert aber, daß die Persönlichkeit eines jeden Gefangenen biologisch und psychologisch charakterlich erkennbar sein muß, und

das bedeutet aber auch außerdem, daß individuelle Behandlungs- und Erziehungsmethoden im Strafvollzug gefunden werden müssen, die den Belangen und Möglichkeiten des Strafvollzugs Rechnung zu tragen haben. Es genügt z. B. nicht, daß wir erkannt haben, daß der Gefangene aus Arbeitsscheu zu seinen Straftaten gekommen ist. Wir müssen auch wissen, wie wir diese Arbeitsscheu mit den Möglichkeiten des Strafvollzugs „heilen“ können. Wir dürfen in dem Arbeitsscheuen nicht etwa den letzten Funken der Arbeitslust durch unüberlegten Arbeitseinsatz ertöten. Wir dürfen aber auch nicht der Arbeitsscheu dadurch Vorschub leisten, daß wir diesem Gefangenen irgendeinen Druckposten zuweisen, den er naturgemäß aus seiner Veranlagung heraus mit allen Mitteln erstrebt. Aber damit ist selbst dieses Problem noch keineswegs gelöst, und dabei ist es noch nicht einmal das schwierigste. Wir alle wissen aus unserer Erfahrung nur zu gut, daß es viel, viel schwierigere Probleme zu lösen gibt. Wir wissen aber auch, daß wir gerade auf dem Gebiet der pädagogisch - psychologischen Gefangenenbehandlung, denn das ist doch im Grunde genommen das aufgezeigte Problem, Neuland betreten haben, auf dem uns die Wissenschaft, auf die wir auch hier im entscheidenden Umfange angewiesen sind, bisher leider nicht die erforderliche Hilfsstellung geben konnte. Wieviel Rüstzeug steht sonst auf allen Gebieten der Erziehung dem Praktiker zur Verfügung. Gewiß braucht die Wissenschaft die Erfahrung der Praxis. Das gilt vor allem auf dem Gebiet des Strafvollzugs, denn mit wirklichkeitsfremden theoretischen Erörterungen allein ist uns nicht gedient. Gewiß leistet uns die Kriminalpsychologie auf dem Gebiet der Persönlichkeitsforschung des Gefangenen einen gewaltigen Dienst, und wir können nur immer wieder die Forderung erheben, daß jeder in den Strafvollzug übernommene Gefangene eingehend biologisch und kriminalpsychologisch untersucht sein muß, um damit die erste Voraussetzung für einen wirklich ernst betriebenen Strafvollzug zu schaffen. Denn können wir überhaupt einen ernsthaften Erziehungsvollzug betreiben, solange wir noch nicht einmal die Persönlichkeit jedes Gefangenen so eingehend durchforscht haben, wie dies überhaupt nur möglich ist? Wäre alles andere nicht reine Spiegelfechterei mit schönen Schlagworten und Parolen, hinter denen nichts Ernsthaftes steckt? Wer von den im Strafvollzug tätigen Beamten kann sich auf Grund seiner heutigen Ausbildung trotz langjähriger Erfahrungen erlauben zu behaupten, daß er in der Lage sei, die Persönlichkeit jedes Gefangenen klar zu erkennen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, als Pfscher abgetan zu werden?

Und wie sieht es nun mit unseren Behandlungsmethoden aus? Gewiß sind wir bemüht, den Gefangenen menschlich und gerecht zu behandeln, ihn geistig und seelisch zu betreuen, ihn an Ordnung und Sauberkeit zu gewöhnen, ihm geeignete Arbeit zuzuweisen — soweit dies bei den

beschränkten Möglichkeiten unserer Arbeitsbetriebe überhaupt geschehen kann —, seine Berufsausbildung zu fördern oder seine Berufsfähigkeit zu erhalten — aber auch nur in beschränktem Rahmen —, ihm und seiner Familie fürsorglich zu helfen und anderes mehr. Aber das sind doch alles nur mehr oder weniger äußere Faktoren, die gewiß auch nötig sind, die aber den eigentlichen Kern unserer Erziehungs- und Besserungsarbeit noch nicht erfassen. Wie kommen wir an den inneren Menschen heran? Wie sprengen wir den Panzer, der sich aus Trotz, Menschenverachtung, Verbitterung, Haß, Niedergeschlagenheit, Gleichgültigkeit, Verzweiflung, Minderwertigkeitsgefühl um die Seele des Gefangenen gelegt hat? Wie überwinden wir die Schwierigkeiten, die sich aus seiner charakterlichen Veranlagung heraus uns entgegenstellen? Kurz: Wie lockern wir den Gefangenen innerlich auf, um ihn erst einmal erziehungsbereit und aufnahmewillig zu machen? Denn jede Erziehungsarbeit ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn der Gefangene sich innerlich gegen sie sperrt. Wir können nur dem helfen, der sich auch helfen lassen will. So mannigfaltig die Menschen und ihr Schicksal sind, so verschiedenartig sind auch die Wege, die zu diesem Ziele führen. Selbst wenn wir aus der kriminalpsychologischen Begutachtung die Diagnose und Prognose des Gefangenen kennen; wer zeigt uns die richtigen Methoden auf, die geeignet sind, die innere Bereitschaft in diesem Gefangenen zu schaffen? Wann sind Güte und Vertrauen, wann Nachgiebigkeit, wann unter Umständen Härte und Strenge am Platze? Welche Waffen sind im Kampf um die Seele des Gefangenen die geeignetsten und wie sind diese Waffen einzusetzen und zu gebrauchen, und wann ist der richtige Augenblick gekommen, der nicht verabsäumt werden darf, wenn nicht die ganze Mühe umsonst gewesen sein soll. Dieses Rüstzeug einer methodischen Behandlung fehlt uns heute noch in weitgehendem Umfange. Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen über die Psyche des Gefangenen und vor allem über eine individuelle psychische Behandlung sind dazu noch erforderlich. Für diese Probleme muß zunächst einmal das Interesse der wissenschaftlichen Kreise wachgerufen und gefördert werden, damit die auf Grund dieser Forschung erzielten Erfahrungen und Ergebnisse unserer Arbeit dienstbar gemacht werden können.

Wenn auch manchem unserer im Strafvollzug tätigen Beamten die Fähigkeit nicht abgesprochen werden soll, in vielen Fällen auch ohne wissenschaftliches Rüstzeug gute Erfolge im Erziehungsvollzug erzielt zu haben, so steht das der Forderung nach exakten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, die für eine erfolgreiche Breitenarbeit im Erziehungsvollzug unbedingte Voraussetzungen sind, keineswegs entgegen. Aber die Verantwortung unserer Arbeit ist eine zu große, als daß sie ohne ausreichende theoretische Grundlage getan werden kann und darf. Es sind doch Menschenschicksale, die in unsere Hände gegeben

sind! Und wieviel hängt für jeden einzelnen Gefangenen von dem Erfolg oder Mißerfolg unserer Arbeit ab. Deshalb muß alles aufgeboten werden, was irgendwie menschenmöglich ist, um diese Arbeit zum Erfolg zu führen, soweit er überhaupt durch unsere menschlichen unvollkommenen Kräfte erreicht werden kann. Eines steht jedenfalls fest: Der derzeitige Zustand unserer Arbeit kann und darf uns nicht befriedigen.

Noch ärger liegen die Dinge aber erst, wenn es nun gelungen ist, den Gefangenen innerlich aufzulockern und ihn für die eigentliche Erziehungsarbeit bereitzumachen. Daß der sicher in vielen Fällen ernst gemeinte Entschluß des Gefangenen, nun ein ordentlicher Kerl zu werden, noch nicht viel bedeutet, wissen wir aus den Erfahrungen unserer praktischen Arbeit heraus nur zu gut; denn wie viele kehren trotz dieses Entschlusses in unsere Anstalten zurück. Mit diesem Entschluß des Gefangenen, vorausgesetzt, daß er wirklich aufrichtig gefaßt ist, ist doch erst die Voraussetzung für den Beginn der eigentlichen Erziehungsarbeit geschaffen. Aber wie soll diese Arbeit nun geleistet werden? Damit sind wir an dem schwierigsten Punkt der uns im Erziehungsstrafvollzug gestellten Aufgabe angelangt. Wir müssen ehrlich genug sein und aufrichtig bekennen, daß das, was wir heute zu leisten bemüht sind, uns keineswegs befriedigt und auch nicht befriedigen darf. Wir erkennen die Unzulänglichkeit unserer Arbeit selbst nur zu gut und wissen, daß wir von dem Ziel, daß uns vorschwebt, noch so unendlich weit entfernt sind. Wir sind eigentlich über den Anfangsschritt, nämlich den Entschluß, Erziehungsarbeit leisten zu wollen, noch nicht oder jedenfalls sehr wenig hinausgekommen, und man erwartet draußen so viel von uns und unserer Erziehungsarbeit. Und selbst mancher Gefangener legt vertrauensvoll sein Schicksal in unsere Hände mit der flehentlichen Bitte: „Nun hilf Du mir doch, daß ich in Zukunft ein straffreies Leben führen kann. Ich will hierher nie wieder zurück!“ Und wo liegen da nun unsere Möglichkeiten? Wieweit werden wir diesen Erwartungen gerecht, wieweit können wir ihnen überhaupt gerecht werden?

Die schwierigste Aufgabe, die Menschen überhaupt gestellt werden kann, ist uns gestellt, nämlich straffällig gewordene und oft auch moralisch, sittlich und charakterlich verkommene und verlorene Menschen zu bessern. Menschen, an denen bisher alle Erziehungsfaktoren mehr oder weniger versagt haben, mit deren Erziehung das Elternhaus, die Lehrer, die Lehrherren, ja Erziehungsheime mannigfachster Art nicht fertig geworden sind. Wir sollen und müssen mit ihnen fertig werden, wenn unser heutiger Strafvollzug überhaupt einen Sinn haben soll. Aber wie sollen wir diese Aufgabe meistern? Mit welchen Methoden sollen wir diese Menschen bessern und die in ihnen aufgezeigten und erkannten Mängel heilen oder bessern? Dieses Ziel ist nicht dadurch erreichbar, daß wir die uns anvertrauten

Menschen human, d. h. menschlich behandeln. Dadurch erreichen wir vielleicht nur, daß wir nicht mehr Menschen entlassen, die als Feinde der Gesellschaft in die Freiheit hinausgehen voll Verbitterung, voll innerer Verzweiflung, ja voll Haß und Rache. Man fordert von uns zwar, wir sollen über jeden Gefangenen einen Vollzugsplan aufstellen. Sehr schön, aber es genügt da nicht, nur die äußere Gestaltung des Vollzuges aufzustellen, und das auch nur nach Richtlinien, die bestenfalls einer Routine oder unkontrollierten Erfahrungen entstammen. Sobald es sich um den eigentlichen Kern unserer Erziehungsarbeit, um den Kampf um den inneren Menschen handelt, fehlt uns das kriminal-pädagogische Rüstzeug, ohne das unsere Arbeit Kurpfuscherei bleiben muß, so daß wir oft trotz besten Willens mehr verderben als bessern. Gewiß, man kann und darf uns nicht für dieses Manko verantwortlich machen. Unsere Pflicht aber ist es, auf diese wissenschaftliche Lücke hinzuweisen. Hier werden noch jahrzehntelange Erfahrungen nach wissenschaftlichen Erforschungsmethoden gesammelt und ausgewertet und immer wieder erprobt werden müssen, bis uns zunächst einmal die einfachsten Methoden für unsere Arbeit zur Verfügung gestellt werden können. Wir dürfen uns aber auch hier keiner Selbsttäuschung hingeben. So schwer es z. B. der Schulmedizin gefallen ist — es hat hierzu jahrhundertelanger Forschungsarbeit bedurft, um allmählich für gewisse Standardkrankheiten die richtigen Heilmethoden zu finden, während bei manchen Krankheiten die ärztliche Wissenschaft auch heute noch immer wieder vor unerforschten Rätseln steht, für die es bisher keine Lösung gibt — so schwer, wenn nicht vielleicht gar noch schwerer, wird es der Wissenschaft fallen, auch die für die Erziehungsarbeit an sozial krank gewordenen Menschen erforderlichen Heilmethoden zu finden.

Gewiß stehen uns für eine richtige Diagnose, die zunächst gestellt werden muß, schon allerlei Hilfsmittel zur Verfügung. Aber die für unsere Arbeit erforderlichen Behandlungsmethoden, die jedem einzelnen Fall gerecht werden müssen, fehlen uns heute noch fast völlig. Das muß einmal offen ausgesprochen werden, wenn wir uns nicht selbst etwas vorgaukeln wollen. Die Verantwortung für die Menschen, an denen wir berufsmäßig arbeiten sollen, ist eine viel zu große, als daß wir die Augen vor den Mängeln verschließen dürfen, die nun einmal nicht wegzudiskutieren sind; denn wir selbst spüren ja in unserer täglichen Arbeit nur zu gut, welche Mängel und Fehlerquellen unserer Berufsarbeit anhaften. Wir sind trotz aller schönen Worte heute doch im Grunde genommen immer noch nur Strafanstalt, aber keine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Bis dahin ist noch ein weiter, weiter Weg.

Die Zielsetzung des Erziehungsvollzuges ist uns zwar als Aufgabe mitgegeben. Aber ebenso wie es mit den Behandlungsmethoden, mit

denen im Erziehungsvollzug gearbeitet werden muß, noch sehr im argen liegt, so nun erst recht mit den Menschen, die im Erziehungsvollzug arbeiten und zu Erfolgen kommen sollen. Aber es muß mit schonungsloser Offenheit ausgesprochen werden, daß auch das Menschenmaterial, das im Erziehungsvollzug arbeiten soll, den Erfordernissen dieses Vollzuges in keiner Weise genügen kann. Menschen, an denen Eltern, Lehrer, Lehrherren und manche andere in ihrer Erziehungsarbeit mehr oder weniger versagt haben, werden nun durch Richterspruch uns überliefert, damit wir die oft gerade durch Mängel in der bisher geleisteten Erziehungsarbeit sozial krank gewordenen Menschen behandeln, heilen, bessern und sozial gesund machen sollen. Man sollte nun eigentlich meinen, daß für diese schwierigste Aufgabe, die an Menschen überhaupt zu lösen ist, das ausgesuchteste und theoretisch und praktisch bestgeschulteste Erzieherpersonal zur Verfügung stände. Und selbst dann bliebe bei der bekannten menschlichen Unzulänglichkeit gerade auf den Gebieten, die hier im Mittelpunkt der Arbeit stehen müssen, nämlich der Seelenkunde, der Charakterbildung, der Beeinflussung des Innenlebens von Menschen die Erfolgsaussicht für diese Arbeit immer noch problematisch. Die normale Aufgabe der Kindererziehung vertraut man heute nur noch Pädagogen an, die auf der Universität das Rüstzeug für ihre verantwortungsvolle Aufgabe erarbeitet haben. Man hat längst erkannt und eingesehen, daß der ausgediente Korporal Friedrichs des Großen mit seinen primitiven Erziehungsmethoden nicht die Eignung besitzt, um mit der Aufgabe der Kindererziehung betraut zu werden. Und wie steht es mit dem Menschenmaterial, das uns für die sehr viel schwierigere Aufgabe im Erziehungsvollzug zur Verfügung steht?

Es liegt mir gewiß fern, die vielen treuen und zuverlässigen Mitarbeiter, die uns in unserer schwierigen Arbeit zur Seite stehen, irgendwie zu kränken oder in ihrem Wert herabzusetzen und an ihrer jetzigen Arbeit Kritik üben zu wollen. Es geht mir hier um etwas anderes Grundsätzliches, das mit der Erledigung unserer heutigen Tagesarbeit nichts zu tun hat. Es geht mir vielmehr darum, aufzuzeigen, wie der Beamte aussehen muß, mit dem wir im Erziehungsvollzug arbeiten müssen, wenn wir mit den uns von der Wissenschaft zur Verfügung gestellten Methoden zu ernsthaft erarbeiteten Erfolgen kommen wollen. Genau so wie der Volksschullehrer aus seiner inneren Verantwortung heraus geprüft und erkannt hat, daß er Hochschulbildung braucht, daß ihm das Rüstzeug der Präparandenanstalt und des Seminars nicht mehr genügt, um seiner Erziehungsaufgabe gerecht zu werden und deshalb die Forderung nach Hochschulbildung für den Lehrernachwuchs erhoben hat, genau so heißt es für uns im Erziehungsvollzug Tätigen zu prüfen, welches Rüstzeug, welche Vorbildung, welche Schulung und Ausbildung unsere Beamten brauchen, wenn sie

den Aufgaben und Erfordernissen eines Erziehungsvollzuges in vollem Umfange gerecht werden sollen. Einen Erziehungsvollzug ohne Erzieher durchführen zu wollen, ist schlechterdings unmöglich. Aber wo stecken denn heute unsere Erzieher im Vollzug? Eine andere problematische Frage! Aber diese Frage stellen, bedeutet doch zugleich einen Mangel aufzeigen, der in seiner Bedeutung gar nicht wichtig genug genommen werden kann. Gewiß bemühen wir uns seit langem, von der althergebrachten Bezeichnung des Schließers und Wächters, mit der uneingeweihte Kreise heute noch vielfach unsere Aufsichtsbeamten zu bezeichnen pflegen, abzukommen, weil wir wissen, daß unsere Aufsichtsbeamten heute schon Aufgaben zu erfüllen haben, die weit über das Aufgabengebiet des ehemaligen Schließers hinausgehen. Aber liegt der Kern dieses Problems nicht wesentlich tiefer? Muß unsere Forderung nicht lauten: Im Erziehungsvollzug muß jeder Beamte ein theoretisch voll ausgebildeter und praktisch erprobter Erzieher bester Qualität sein! Nur dann kann die gesamte Erziehungsarbeit von oben bis unten ausgerichtet sein. Dann erst kann ein Erziehungsvollzugsplan für jeden einzelnen Gefangenen nicht nur aufgestellt, sondern auch durchgeführt werden; denn wir dürfen uns in einem ernsthaft durchgeführten Erziehungsvollzug überhaupt nicht der Gefahr aussetzen, daß die wochen-, ja oft monatelange Arbeit des Schritt für Schritt nach wohldurchdachtem Plan sich an das Innenleben des Gefangenen heranpirschenden Pädagogen durch ein einziges Wort eines ungeschulten Beamten nicht nur nicht gefährdet, sondern vielleicht sogar für immer hoffnungslos zerstört werden kann.

So sehr wir alle im Augenblick die höhere Eingruppierung unserer unteren Beamten- und Angestelltengruppen, deren unzureichende Besoldung im Interesse der Sicherheit unseres Strafvollzuges und unter Berücksichtigung der verantwortungsvollen Aufgaben, die ihnen zum Teil jetzt schon obliegen, nicht länger vertretbar ist, erstreben, so liegt in der Besoldungsfrage das eigentliche Problem nicht. Wir müssen endlich Schluß machen mit den aus längst überholter Zeit überkommenen Dienstbezeichnungen: Hilfsaufseher, Aufseher, Oberwachtmeister, Hauptwachtmeister, Erster Hauptwachtmeister, Verwalter, Oberverwalter, Werkführer, Werkmeister, Betriebsleiter, Inspektor, Oberinspektor, Amtmann usw. Wer kennt sich denn außerhalb unserer Anstalten in diesen Bezeichnungen überhaupt aus? Diese Dienstgrade haben in einem Erziehungsvollzug nichts mehr zu suchen. Da gibt es nur noch den Vollzugserzieher. Jeder Beamte oder Angestellte, der mit Gefangenen vollzugsmäßig in Berührung kommt, muß Erzieher sein. Im Erziehungsvollzug kann es nur einen Berufsstand geben, nämlich den einheitlichen, für alle Funktionen des Strafvollzugsdienstes gleich ausgebildeten Erzieher. Lediglich der in den Werkstätten tätige Erzieher wird zusätzlich, wie der fachlich geschulte

Berufsschullehrer, mindestens die Gesellenprüfung seines Handwerkes abgelegt haben müssen. Es ist selbstverständlich, daß der Vollzugs-erzieher die für seine bedeutungsvolle Aufgabe erforderlichen geistigen und charakterlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringen muß. Er wird also in der Regel die abgeschlossene Schulbildung einer höheren Schule (Abitur) nachweisen müssen. Darüber hinaus werden wir eine besondere Charakterfestigkeit, geistige Beweglichkeit, besonderes Einfühlungsvermögen, Wortgewandtheit, Eignung zur Führung und Beeinflussung von Menschen und Überzeugungsfähigkeit bei den zukünftigen Vollzugs Erziehern voraussetzen müssen. Nur Menschen von Selbstbeherrschung, die bereit und fähig sind, sich für den Dienst an Menschen, die einer Hilfe bedürfen, zur Verfügung zu stellen, bringen die Voraussetzungen für diesen Beruf mit. Außerdem werden auf einer Vollzugsakademie in mehrjährigem Studium die theoretischen Fachkenntnisse erarbeitet werden müssen. Vollzugskunde, Geschichte und Entwicklung des Strafvollzuges, Strafvollzugsrecht, Verwaltungsrecht, Kassen- und Haushaltswesen, materielles und formelles Zivil- und Strafrecht, Vollstreckungsrecht, Jugendrecht, Fürsorgerecht und andere Gebiete werden hier die Unterrichtsfächer sein müssen. Das Hauptgebiet werden aber die Fächer der allgemeinen Psychologie und Pädagogik, der Kriminalpsychologie und der Kriminalpädagogik bilden, um die theoretischen Kenntnisse für die Führung und Menschenbehandlung im Erziehungsvollzug zu erlernen. Der Besuch der Akademie wird durch eine eingehende Prüfung abgeschlossen. Dann erst beginnt der praktische Teil der Ausbildung in den einzelnen Anstalten und den verschiedenen Tätigkeitsgebieten. Es wird hierbei vor allem darauf ankommen müssen, festzustellen, wie weit der werdende Erzieher über das theoretische Wissen hinaus die Gabe der Menschenführung besitzt. Ist auch die praktische Ausbildung beendet, so beginnt der Erzieher in seiner einheitlichen Berufslaufbahn mit den einfacheren Tätigkeiten, die, äußerlich gesehen, heute vielleicht vom Aufsichtsbeamten wahrgenommen werden. Im Erziehungsvollzug wird auch der Aufsichtsbeamte Erzieher sein müssen; denn es gibt schlechterdings im Erziehungsvollzug keine Tätigkeit, die nicht durch Erzieher wahrgenommen werden muß. Der Erzieher wächst allmählich in größere Verantwortung und größere Aufgabengebiete hinein. Die Gliederung und Aufteilung des einheitlichen Berufsstandes des Vollzugs Erziehers wird ein wesentlich anderes Gepräge tragen als heute. Wie es in dem verwandten Erzieherberuf des Volksschullehrers nur Lehrer gibt mit den verschiedensten Aufgabengebieten in Schule und Unterricht, so kann es auch im Erziehungsvollzug nur den Erzieher mit seinen verschiedenen Aufgabengebieten geben. Aus ihrem großen Kreis werden sich dann die Fähigsten und Erfahrensten herausheben, um die verantwortungsvollen Aufgaben der leitenden Beamten erfüllen

zu können. Bei diesen hohen Anforderungen an die Qualität des Vollzugerziehers wird selbstverständlich die Einstufung nach der Besoldungsordnung eine entsprechende sein müssen. Da die Aufgabe des Erziehers im Erziehungsvollzug eine schwerere ist als die des Lehrers in der Schule, so wird der Vollzugerzieher besoldungsmäßig höher als der Lehrer oder die gehobenen Verwaltungsbeamten eingestuft werden müssen. Der Anreiz für die Besten und Fähigsten kann nicht groß genug sein, da nur sie die geeignetesten Erzieher sein können, wenn der Erziehungsvollzug über durchschnittliche Erfolge hinauskommen will. Für den Erziehungsvollzug sind die Besten gerade gut genug!

Mancher Leser, der meinen Ausführungen bis hierher gefolgt ist, wird meine Gedanken vielleicht zunächst als Utopie ablehnen. Bei näherer, gewissenhafter Prüfung und Überlegung wird er mir aber doch seine Zustimmung nicht versagen können. Wenn wir es mit unserer Berufsarbeit ernst nehmen, und wenn wir uns der großen Verantwortung, die wir in unserer Berufsarbeit tragen, voll bewußt sind, dann dürfen wir uns auch nicht scheuen, schonungslos die Mängel aufzuzeigen, die unserer Auffassung nach vorhanden sind und abgestellt werden müssen. Das verlangt unser Gewissen von uns; denn Menschen sind es, die unter unserer Unvollkommenheit zu leiden haben, um ihr Schicksal geht es doch letzten Endes. Wenn wir aber erkannt haben, daß der individuelle Erziehungsvollzug in seiner modernen Entwicklung zu Erfolgen führen kann, dann ist es auch unsere Pflicht zu prüfen und die Wege aufzuzeigen, die diesem Vollzug zu größtmöglichen Erfolgen verhelfen können. Darüber werden wir uns bei gewissenhafter, ernster Prüfung aber wohl alle einig sein müssen: Das, was wir heute als Erziehungsvollzug durchführen, steckt noch in den ersten Kinderschuhen. Bis zur vollendeten Durchführung muß noch ein weiter Weg der Entwicklung zurückgelegt werden, viele Erfahrungen werden noch gesammelt, viele Erkenntnisse errungen werden müssen. Aber als Vollzugsbeamten in diesem modernen Erziehungsvollzug werden wir auch nur den akademisch geschulten Vollzugerzieher gebrauchen können, und wir werden durch ständige Aufklärung und durch intensive Herausstellung dieses Gedankens die Forderung nach dem Vollzugerzieher so lange erheben müssen, bis wir doch eines Tages mit unserer Forderung zum Erfolg gekommen sind. Die Forderung nach dem Vollzugerzieher ist gewiß eine sehr hohe, aber sie ist nicht zu hoch, als daß sie nicht erstrebt und erkämpft werden müßte, nicht um unserer selbst willen, sondern wegen der Gesundheit und Resozialisierung der uns anvertrauten sozial kranken Menschen.

* * *



Jugendgefängnis Hahnöfersand / Blick in die Schneiderwerkstätte

Entwicklung der Lehrwerkstätten im Jugendgefängnis Hahnöfersand

Von Oberverwalter Franz Eggers, Hamburg, Jugendanstalt Hahnöfersand.

Der Ausgang des verlorenen Krieges 1914 — 18 führte zu einer grundsätzlichen Verschiebung der politischen Machtverhältnisse in Deutschland. Hierdurch wurden den fortschrittlichen Kräften auf allen Gebieten die Wege freigegeben, und sie konnten ihre Gedanken mehr oder weniger in die Praxis umsetzen. Eine seit langem erstrebte Reformierung des Strafvollzuges, insbesondere des Jugendstrafvollzuges, konnte hiervon nicht ausgeschlossen bleiben. Mit der Übernahme der Gefängnisbehörde in Hamburg durch den derzeitigen Direktor Chr. Koch wurde der Boden vorbereitet für eine spätere planvolle Auflockerung des Jugendstrafvollzuges. An Schwierigkeiten zur Durchführung von reformistischen Gedanken hat es nicht gefehlt. Es war nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis, der sich dieser schweren Aufgabe mit innerer Anteilnahme gewidmet hatte und nicht nur den Verbrecher hinter den Mauern sah, sondern auch den Menschen, der aus mannigfaltigen Gründen zum Rechtsbrecher geworden war. Hier konnte nur die Verwirklichung von Gedanken wirksam werden, die von einem tiefen, sozialen und menschlichen Empfinden getragen wurden.

Eine allgemeine Auflockerung des Vollzuges zur Freilegung von Kräften, die bis dahin verkrampft und eingeengt waren, war die Voraussetzung für die Reformierung des Strafvollzuges. Diese galt im besonderen den Jugendlichen, die in monotoner Pensumsarbeit, wie Tütenkleben, Mattenflechten, Wergzupfen usw. im Sinne des Wortes ihre Strafe absaßen. Hierin eine Wandlung zu schaffen, war eine Verpflichtung, die man der verwehrlosten und gestrauchelten Jugend gegenüber hatte. Wollte man sich dieser Verpflichtung nicht entziehen und für den Jugendstrafvollzug aus sozialpädagogischen Erwägungen und Erkenntnissen heraus neue Wege zeigen und gehen, dann mußte Hamburg nach Möglichkeiten suchen, die straffällig gewordenen Jugendlichen hinter den alten Mauern des Gefängnisses in Fuhlsbüttel herauszuholen. Die Voraussetzung hierfür gab die Elbinsel Hahnöfersand. Mit der Überführung von 50 Jugendlichen und einigen Beamten im Juni 1920 war der erste Schritt im Sinne des erzieherischen Jugendstrafvollzuges in Hamburg getan. Hier gab es ein unbeschränktes Arbeitsfeld in frischer und freier Luft, mit einem weiten Blickfeld als Voraussetzung für eine innere Auflockerung und einem gesunden Kräfteverbrauch, der für die Jugend unerläßlich ist. Hier konnten auch die Voraussetzungen für einen planvollen Aufbau des Vollzuges geschaffen werden, der in der Erziehung durch Arbeit, Unterricht, Sport und einer sinnvollen Freizeitgestaltung die

Mittel sah, die Jugendlichen aus ihrer inneren Verkrampfung und ihrem zerrissenen Innenleben herauszuführen. Wenn es auch damals wie heute an Enttäuschungen nicht fehlte, so reichten sie alle aber nicht aus, den Jugendstrafvollzug in seiner geistig durchdachten Struktur, wie er sich anbahnte, wieder aufzugeben.

An eine weitere Überführung von Jugendlichen nach Hahnöfersand konnte vorerst noch nicht gedacht werden, da es an Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche und Beamte fehlte. Diese zu schaffen, war die vordringlichste Aufgabe. Ihre Lösung drängte, da die Verwahrlosung der Jugend als zwangsläufige Folge eines jeden verlorenen Krieges stark um sich griff. Im Winter 1920 — 21 wurde dann auch die Aufstellung einer großen Unterkunftsbarracke in Angriff genommen. Mit Fertigstellung dieser Unterkunft im Sommer 1921 konnten alle straffälligen Jugendlichen von Fuhlsbüttel nach Hahnöfersand übergeführt werden. Auch die erforderlichen Wohnbaracken für Beamte wurden gleichzeitig mit einer Kammer- und Revierbarracke der Benutzung übergeben. Hiermit fand der erste Abschnitt des vorläufigen Aufbaues von Hahnöfersand seinen Abschluß, vorläufig um deswillen, weil in der Planung bereits massive Bauten vorgesehen waren, von denen 1928 das erste Haus seinem Zweck übergeben wurde. Bei der Belegung der großen Barracke wußte man zwar, daß eine Unterbringung von 40 — 50 jungen gefährdeten Menschen in einem Raum nicht den pädagogischen Erkenntnissen entsprach, aber es war trotzdem ein großes Stück Arbeit geleistet und die Jungen waren aus der Gefängnisatmosphäre in Fuhlsbüttel herausgenommen. In der Absicht und getragen von einem guten Willen, auch unter den primitivsten Verhältnissen alle Erziehungsmöglichkeiten zu erschließen, machte sich bald der aufstrebende Geist in der Anstalt bemerkbar. Hierzu trugen auch Dr. Bondy und Dr. Hermann ihr Teil bei. Beide hatten sich als Ferienvertreter in die praktische Vollzugsarbeit hineingestellt und den Beamten der Anstalt durch Vorträge die Wege ihrer schweren Arbeit geebnet. Auch ihnen fehlte es nicht an Schwierigkeiten und Enttäuschungen, wie es allen, die nach ihnen kamen, nicht daran gefehlt hat. Schwierigkeiten und Enttäuschungen sind in der Jugendstrafvollzugsarbeit Tatsachen, die nicht auszuschalten sind. Sie auf ein Mindestmaß herabzudrücken, ist die Aufgabe aller derjenigen, die in diese schwere Aufgabe hineingestellt werden. Menschenkenntnis, Geschick und pädagogisches Einfühlungsvermögen in die jugendlichen verkrampften Seelen sind Werkzeuge für eine positive Arbeit im Jugendstrafvollzug. Wie Arbeit im Leben über Schwierigkeiten hinweghilft, so auch beim Aufbau von Hahnöfersand. Deichbefeestigungen, Anlegen von Straßen und Wegen, Urbarmachung der Südspitze der Insel, Bestellung der Landwirtschaft nahmen alle Arbeitskräfte voll in Anspruch. Eine straffe und disziplinierte Arbeitsmethode sorgte für einen gesunden Kräfteverbrauch der Jungen und schaffte für manches einen Ausgleich in der noch in der Entwicklung befindlichen Anstalt.

Im Herbst 1923 begann ein neuer Abschnitt für den Auf- und Ausbau von Hahnöfersand. Nachdem ein Strohhaus für Pferde und Kühe hergerichtet und ein neuer Schweinestall in Betrieb genommen war, sollten die weiteren Arbeiten den erzieherischen Anforderungen des Vollzuges dienen. Hierzu warf der im Juli 1924 in Hamburg geplante Internationale Kriminalisten-Kongress seine Schatten voraus. Alle Unterkünfte und Gebäude sollten einer gründlichen Überholung unterzogen werden. Der Hafen mußte ausgebaut werden und neue Wege mit Anpflanzungen wurden hergerichtet. Ein Sportplatz, eine Turnhalle mit angrenzenden Klassenzimmern und Lehrwerkstätten sollten bis Juli 1924 neu erstehen. Die Turnhalle mit Bühne sollte Gemeinschaftsveranstaltungen dienen. Für die Schmiede und eine neue Tischlerwerkstelle mußte ein größerer vorhandener Raum umgebaut werden. Alle diese Arbeiten sollten Hahnöfersand auch nach außen hin ein anderes Gesicht geben. Diese Aufgabe bis zum festgesetzten Termin zu lösen, war der Wille des Direktors Chr. Koch und Auftrag für den derzeitigen Leiter der Anstalt Amtmann Beck. Mit Anspannung aller Kräfte und innerer Anteilnahme konnte die Arbeit und das Geschaffene Anfang Juli seinem Zweck übergeben werden. Am 6. Juli 1924 wurden die neu errichteten Werkstellen in Betrieb genommen: eine Schneiderei, Schuhmacherei und Buchbinderei in den Seitenräumen der Turnhalle und die Tischlerei in dem hierfür hergerichteten Raum. Alle vier Betriebe sollten den Charakter von Lehrwerkstätten haben. Mit Inbetriebnahme der neuen Tischlerlehrwerkstelle wurde mir auch eine neue Aufgabe als Tischler gestellt, eine Aufgabe, deren Wert ich erkannt hatte: in den Jungen durch Vermittlung von handwerklichem Können den ethischen Wert des Begriffes „Arbeit“ zu wecken und zu fördern und dadurch die Voraussetzung für den späteren Existenzkampf zu schaffen. Eine schöne, aber auch ebenso schwere Aufgabe.

Nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten im Ausbau der Werkstätte nahm diese langsam den Charakter einer Tischlerei an. An Arbeit fehlte es nicht. Zu den mir durch die Anstaltsleitung zugeteilten sechs Jungen wurde mir im Herbst 1924 der zu 15 Jahren Gefängnis verurteilte Fritz Sch. zugewiesen. Sch. war zu dieser Strafe von einem Thüringer Gericht abgeurteilt worden. Durch Vermittlung des Leiters der Anstalt Ober-Maßfeld, Regierungsrat Krebs, wurde Fritz Sch. mit einem Komplizen zur Verbüßung der Strafe nach Hahnöfersand überwiesen. Regierungsrat Krebs kannte den Vollzug in Hamburg durch eigene Anschauung. Fritz Sch. war mit seinen 16 Jahren ein gut entwickelter Junge. Nach eingehender Beobachtung und einer längeren Unterhaltung ließ ich die anfänglichen Bedenken, die ich aus Gründen der Sicherheit wegen der langen Strafe hatte, langsam fallen. Ich hatte sehr bald festgestellt, daß nur gegenseitiges Vertrauen die Schwierigkeiten überwinden konnte, die durch lange Haftzeit und die jugend-

liche Entwicklung in Erscheinung treten würden. Seine Arbeitsfreudigkeit und seine sich langsam herausstellende anständige Grundhaltung rechtfertigten meine Einstellung für die ganze Zeit des Zusammenarbeitens. Gute Fortschritte in der Arbeitsleistung steigerten das anfänglich fehlende Selbstvertrauen und förderten die Aufgeschlossenheit zu einem freien und offenen Charakter. Hierdurch hatte F. Sch. sich die Voraussetzungen erarbeitet, die notwendig waren, langsam an eine Auswertung des Erlernten zu denken, nachdem das dritte Lehrjahr zu Ende ging. Für den Abschluß einer ordnungsmäßigen Lehre fehlte noch jegliche Verbindung zur Hamburger Tischlerinnung. Dieses galt auch für die anderen Lehrwerkstätten. Auch die theoretische Fachausbildung bildete noch eine Lücke, die geschlossen werden mußte. Durch Einschaltung von vorhandenen Lehrkräften konnte hier eine Überbrückung gefunden werden. Schwerer war es, der Tischlerinnung eine Anerkennung der Lehrwerkstätte abzurufen. Für sie waren die Gedanken und Zusammenhänge zwischen erzieherischem Jugendstrafvollzug und Lehrwerkstätten Neuland. Dieses gedankliche Neuland für die Innung zu beackern, sollte nicht ganz leicht fallen, aber wichtig genug, es in Angriff zu nehmen. Ungeachtet der noch offenstehenden Fragen gab mir ein vorliegender Arbeitsauftrag zur Anfertigung eines dreiteiligen Kleiderschranks Gelegenheit, diesen Schrank als Prüfungsstück von Fritz Sch. anfertigen zu lassen, und ich machte den Anstaltsleiter mit meinen Gedanken vertraut. Nach eingehender Aussprache sollte ich den Versuch unternehmen, in persönlicher Aussprache die Tischlerinnung für die Anerkennung der Lehrwerkstätte im Jugendgefängnis Hahnöfersand zu gewinnen. Falls eine Verständigung mit der Tischlerinnung erreicht werden sollte, bedeutete dies für den Vollzug einen noch nicht zu übersehenden Wertzuwachs. Ungeachtet der noch ausstehenden Unterhaltung mit der Innung arbeitete Fritz Sch. mit Fleiß und innerer Anteilnahme an seinem Gesellenstück. Anfang Mai 1927 kam es zur ersten Unterhaltung mit dem Vorstand der Hamburger Tischlerinnung. Beim Betreten des Raumes saßen sieben ehrwürdige und ergraute Tischlermeister mit ihren Altgesellen auf Stühlen mit hoher Rückenlehne an einem runden Tisch. In ruhiger Sachlichkeit trug ich den Herren mein Anliegen vor und bat durch Anerkennung der Lehrwerkstätte mitzuhelfen, jungen gestrauchelten Menschen nach der Entlassung die Wege zu ebnen. Ich betonte, daß durch die Anerkennung der Lehrwerkstätte Lehrlinge, die durch die Haftzeit aus der Lehre gerissen wurden, Gelegenheit hätten, ihre Lehre fortzusetzen oder das bereits Erlernte zu vervollkommen und zu erhalten, und daß dies auch für das Handwerk von Interesse sein müßte, ich merkte aber an den Blicken und den Gesichtern der ehrwürdigen Herren, daß es viel war, was ich von ihnen verlangte. Als ich dann den Fall Fritz Sch. ansprach und erwähnte, daß es sich hier um einen kräftigen und gut entwickelten Jungen handele, der



Blick in die Tischlerwerkstätte

wegen Mordes an seinen Pflegeeltern zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt sei, hatte man kein Verständnis mehr für mein Anliegen. Auch der Hinweis, daß der Junge alle Voraussetzungen in Arbeit und Charakter gezeigt hätte, ein guter und brauchbarer Tischler zu werden, konnte dem bereits gefaßten Entschluß des Innungsvorstandes keine andere Richtung geben. Die weitere Unterhaltung ließ mich auch erkennen, daß mit der Anerkennung eines jugendlichen Mörders als Tischlerlehrling alle althergebrachte Tradition außer Kraft gesetzt würde. Auch mein Hinweis, daß das Urteil alle Voraussetzungen für eine Revision in sich berge, konnte dem Obermeister nur die Worte abringen, daß es nicht meine Absicht sein könne, zu erwarten, daß ein Mörder mit einem Hamburger Tischlerlehrling auf eine Stufe gestellt werden sollte. Mit diesen Worten wurde ich verabschiedet.

Nach etwa vierzehn Tagen versuchte ich noch einmal zu einer Unterhaltung mit der Tischlerinnung zu kommen. Aber auch dieses Mal konnten sich die alten Herren nicht dazu entschließen, sich mit Gedankengängen der neuen Zeit vertraut zu machen. Um eine Enttäuschung reicher verließ ich zum zweiten Mal die Innung in der Absicht, den Kampf nicht aufzugeben.

Inzwischen hatte Sch. seinen Kleiderschrank fertiggestellt, ein Stück Arbeit, welches solides handwerkliches Können zeigte. Zur Verwirklichung meines Planes sollte mir bald ein gütiges Geschick zur Hilfe kommen. Anlässlich der Besichtigung der Anstalt durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Wohlfahrtsamtes erkannte ich beim Betreten der Werkstatt einen Herren des Vorstandes der Tischlerinnung wieder. Nach einer kurzen Verständigung mit dem Anstaltsleiter zog ich den alten Herrn ins Gespräch und ließ ihn den Schrank einer kritischen Betrachtung unterziehen. Man konnte Sch. und seiner Arbeit eine Anerkennung nicht versagen. Sichtbar beeindruckt von dem Gesehenen und Gehörten lenkte ich nach der Besichtigung das Gespräch auf die Frage der Anerkennung der Lehrwerkstelle. Ich erhielt das Versprechen, man wolle dem Vorstand der Tischlerinnung die guten Eindrücke übermitteln. Dies gab mir Veranlassung, nach geraumer Zeit erneut die Innung um eine Unterhaltung zu bitten.

Als ich bald darauf der Innung meinen Besuch abstattete, spürte ich eine Veränderung in der Einstellung. Nach Beantwortung einiger technischer Fragen über den Arbeitsgang und die Arbeitsmethode in der Lehrwerkstätte war man bereit, Fritz Sch. ein vorläufiges Abschluszeugnis auszustellen. Zu diesem Zweck sollte eine formelle Prüfung durch einige Herren der Innung auf der Insel stattfinden. Nicht ohne Freude konnte ich den Anstaltsleiter von dem Ergebnis in Kenntnis setzen, der dann mit der Innung wegen des Termins in Verbindung trat. Die formelle Prüfung verlief für Fritz Sch. ohne Schwierigkeiten. In Fritz Sch. sowie in den anderen sechs Jungen hinterließ der Tag starke Eindrücke. Bald

nach Abschluß der Prüfung konnte ich aus der Hand des Obermeisters die schriftliche Anerkennung für Fritz Sch. entgegennehmen. Hierin wurde bestätigt, daß Fritz Sch. in der Tischlerei Hahnöfersand die Befähigung erlernt hatte, als Tischler praktisch arbeiten zu können und dieses durch Anfertigung eines dreiteiligen Schrankes unter Beweis gestellt hatte. Es handelte sich nicht um einen allgemeinen Gesellenbrief, sondern um ein zu diesem Zweck angefertigtes, in zwei Farben gedrucktes Arbeitszeugnis in geschmackvoller Ausführung. In zweifacher Ausfertigung konnte ich es dem Amtmann Beck übergeben. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Fritz Sch. ein Exemplar übergeben, das zweite wurde seiner Personalakte beigelegt. Hiermit waren die Wege nach Abschluß des vierten Lehrjahres für die ordentliche Gesellenprüfung geebnet. In sozialpädagogischer Hinsicht wurde hierdurch auf dem Wege der Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzuges ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Aber auch für den Jungen wurde damit eine wertvolle Unterlage für eine spätere vorzeitige Entlassung geschaffen. Mit frischen Kräften ging Fritz Sch. erneut an seine Arbeit, um im vierten Lehrjahr die letzten Lücken zu schließen. Das gute Vorbild ließ auch die anderen Jungen nicht unberührt. War es doch ein gutes Beispiel dafür, daß der Erfolg nicht ausbleibt, wenn man mit Fleiß und Ausdauer an sich arbeitet. Zur Vorbereitung der Gesellenprüfung wurde das theoretische Wissen durch Fachunterricht erweitert, der auch auf Jungen der anderen Lehrbetriebe ausgedehnt wurde. Mit Ablauf des vierten Lehrjahres wurden von der Anstaltsleitung durch Verhandlungen mit der Gewerbekammer und der Tischlerinnung Vereinbarungen getroffen, im Jugendgefängnis Hahnöfersand die Gesellenprüfung von Fritz Sch. durchzuführen. Diese Prüfung wurde von der Lehrlingsprüfungskommission der Tischlerinnung zusammen mit einem Fachlehrer der Berufsschule im Herbst 1928 abgenommen. Sch. ging aus ihr als Tischlergeselle mit der Zensur „gut“ im Fachlichen und Theoretischen hervor. Ein gemeinsames Mittagessen mit Meister und dem neuen Gesellen brachte die schlichte Gesellenfeier zum Abschluß. Sch. dürfte wohl der erste jugendliche Strafgefangene in Deutschland gewesen sein, der ordnungsmäßig in einer Strafanstalt seine Gesellenprüfung abgelegt hat. In gleichmäßiger Aufwärtsentwicklung arbeitete Sch. als gutes Vorbild für seine Mitgefangenen und als ebenso gute Stütze seines Werkmeisters weiter. Sein einwandfreies Verhalten gab der Anstaltsleitung im Herbst 1929 Veranlassung, eine Begnadigung zu empfehlen. Trotz aller guten Voraussetzungen wurden die Eingaben zweimal abgelehnt. Die Gründe hierfür lagen auf einem Gebiet, das erst durch eine Wiederaufnahme nach der Entlassung sichtbar wurde. Die dritte Eingabe führte im August 1930 zur Entlassung. Mit einem Straferlaß von über sieben Jahren konnte Fritz Sch. zu seinen Eltern als Tischlergeselle zurückkehren. Durch Briefe erfuhr ich, daß er in seiner Heimatstadt Leipzig als Tischler seinen Unterhalt verdiente.

Durch die Strukturveränderung vor und während des Krieges verloren die Lehrwerkstätten im Jugendgefängnis Hahnöfersand ihren bisherigen Charakter. Erst mit der Errichtung eines Jugendgefängnisses in Fuhsbüttel nach dem Zusammenbruch konnte unter denkbar schwierigen Verhältnissen die Einrichtung von Werkstätten wieder verwirklicht werden. Ende 1946 wurden dann die Tischlerei, Schneiderei und Schuhmacherei als Lehrwerkstätten in den Vollzug eingebaut. Die Lehrwerkstätten wurden mit Beamten besetzt, die die Meisterprüfung in ihrem Handwerk abgelegt haben mußten. Mit der Übersiedlung nach Hahnöfersand vollzog sich später der organische Ausbau der Lehrwerkstätten. Die Werkbeamten erwarben die Mitgliedschaft in ihren Innungen; so entstanden Bindungen, die eine wesentliche Vertiefung des Gedankens der Lehrwerkstätten nach außen wertvoll machte. Die Kenntnis des Vorhandenseins von Lehrwerkstätten im Jugendgefängnis Hahnöfersand ist eine zwingende Voraussetzung für die spätere Unterbringung von jungen Gefangenen nach ihrer Entlassung. In engster Zusammenarbeit zwischen Behörde, Anstaltsleitung und Werkmeister einerseits, Berufsschulbehörde, Gewerbeamt und Innungen mit ihren Lehrlingswarten und Arbeitsamt andererseits, ist heute eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen, die schon manchen aus der Bahn geschleuderten Jungen wieder in geordnete Verhältnisse zurückführte. Die Erziehung zur inneren Festigung und die Erkenntnis des ethischen Wertes, der in dem Begriff Arbeit liegt, verbunden mit der Liebe zum Handwerk, bleibt die Aufgabe der Werkbeamten in den Lehrwerkstätten. Die bereits heute zu verzeichnenden nicht geringen Erfolge sind ihr Verdienst. Manchem Jungen konnte durch den Werkmeister in Zusammenarbeit mit dem Lehrlingswart nach seiner Entlassung eine Lehrstelle verschafft werden, die dem Jungen die Möglichkeit gab, die auf Hahnöfersand begonnene Lehre zu beenden. Auch hier zeigte es sich, daß die Jungen gutes handwerkliches Können unter Beweis stellen konnten. Unter diesen Voraussetzungen konnten verschiedene Jungen ihre späteren Gesellenprüfungen mit „gut“, „sehr gut“ und sogar mit Diplom zum Abschluß bringen. Die Rückfälligkeit der Jungen, die eine längere berufliche Ausbildung in einer der Lehrwerkstätten erhalten hatten, ist außerordentlich gering. Mit diesen Erfolgen in den Lehrwerkstätten des Jugendgefängnisses Hahnöfersand ist die Aufgabe gelöst worden, die man den Lehrwerkstätten vor fast 30 Jahren gestellt hatte. Wenn heute die beamteten Werkmeister aktive Mitglieder ihrer Innungen sind und die Anstaltsleitung des Jugendgefängnisses Hahnöfersand von der Tischlerinnung gebeten wird, zur Gesellenausschreibung einen Vertreter zu entsenden, so war es ein weiter Weg von 1924 bis 1952, der dem Gedanken des sinnvollen erzieherischen Jugendstrafvollzuges gerecht wurde.

* * *

Schulunterricht im Jugendgefängnis Ulm

Von Fritz K n o x , Oberlehrer, Jugendgefängnis Ulm/Donau

Der moderne Strafvollzug, der den Erziehungsgedanken immer mehr in den Vordergrund gestellt hat, braucht viele Mittel und Wege, wenn bleibende Erziehungserfolge errungen werden sollen. Zu den eindringlichsten und besten Mitteln zählt neben der Arbeit der Schulunterricht, weil dieser sowohl bildend als auch erziehend wirksam werden kann. Unsere Strafvollzugsordnung befaßt sich in § 88 II mit der Aufgabe des Schulunterrichts wie folgt: „Der Unterricht soll die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und Berufskennntnisse der Gefangenen erweitern und fördern und ihren Willen zu geordneter Lebensführung wecken und stärken. Der Sinn für Einordnung des einzelnen in die Volksgemeinschaft ist zu fördern. Jede parteipolitische Beeinflussung ist zu vermeiden.“

Wie erreichen wir diese Ziele oder wie kommen wir ihnen wenigstens näher?

Die Zugänge der letzten Woche werden in den Schulraum geführt, wo sie schon vom Oberlehrer erwartet werden. Ein Lebenslauf wird geschrieben und ein Fragebogen ausgefüllt. Alles geht reibungslos unter helfender Aufklärung durch den Lehrer. Zum Schluß folgen noch zwei Blätter, auf denen Rechenaufgaben und verschiedene Fragen stehen. Nun stutzen die Gefangenen, manche lachen, manche fragen, wozu das diene. Nachdem sie erfahren haben, daß sie hier zur Schule gehen müssen und daß von der Beantwortung der Fragen die Zuteilung in ihre Klasse abhängt, gibt es eine Anzahl, die ihre Ablehnung gegen einen Unterricht offen zum Ausdruck bringt. „Was, noch einmal in die Schule? Ich bin froh, daß ich sie hinter mir habe“, oder „ich will nichts mehr lernen, was ich brauche, das reicht mir“. Aber es melden sich auch andere Stimmen, die die entgegengesetzte Ansicht zum Ausdruck bringen, etwa „Schulunterricht ist gut, mir fehlt noch dieses und jenes, das möchte ich noch gerne lernen“, oder die allgemeine Bemerkung „man kann nie genug lernen“. Somit wird die Opposition gegen den Schulunterricht durch die Gefangenen selbst erheblich gemildert, wenn auch noch nicht beseitigt. Die unterrichtlichen Aussprachen in der Zugangsabteilung lassen in den nächsten Wochen die inneren Widerstände gegen den Unterricht bis auf wenige Ausnahmen völlig verschwinden, so daß nach der Zugangskonferenz sich alle willig in den Schulunterricht einreihen lassen.

Nachdem so der Boden zur Aufnahme der Saat vorbereitet wurde, kommt es nun darauf an, die Samenkörner so geschickt ins Erdreich zu bringen, daß sie auch Wurzeln schlagen. Was die bei den

Gefangenen vorgefundenen Kenntnisse anbelangt, so möchte ich auf Nr. 4 der Zeitschrift für Strafvollzug vom April 1950 verweisen, in der eine Abhandlung unter der Überschrift „Wer lacht da?“ von Oberstaatsanwalt Dr. Scheidges, Berlin, zu finden ist. Ich muß leider bestätigen, daß die dort getroffenen Feststellungen in keiner Weise übertrieben sind. Auch in kleineren Städten und selbst auf dem Lande zeigt sich bei den Jugendlichen ein Mangel auch an den notwendigsten Kenntnissen. Was heißt folgendes: „Dam in Fegson“ — „Kelengremerdiesmus“ — „Mauernissimischer“ — „endschriengt“? (Darminfektion — Gelenkrheumatismus — Maurermeister — entspringt.) Oder welchen Geisteszustand verraten die Antworten auf nachstehende Fragen: „Warum wird es Tag und Nacht?“ „Weil es der Herrgott so geschaffen hat“, „weil es nicht anders geht“, „man muß auch mal schlafen können“. „Wer war Bismarck?“ „Ein Kaiser“, „ein großer Heerführer“, „ein Hering“. „Wer war Luther?“ „Ein abergläubischer Mann“, „ein Dichter“, „hat die Bibel erfunden“. Das sind Beispiele, die leider nicht vereinzelt dastehen; denn dann brauchte man nicht darüber zu reden. Die Schreiber sind auch keine Auslandsdeutschen, sondern einheimische junge Menschen, die oft nicht unintelligent, ja, auf ihre Weise hell und gerissen sind. So denke ich an einen Jüngling mit 20 Jahren, der besonders im Rechnen schwach war und mit dem kleinen Einmaleins auf dem Kriegsfuß stand. Meine Versuche, ihn davon zu überzeugen, daß man das Einmaleins im Leben wirklich braucht, tat er mit der Bemerkung ab: „Nun, dann schreibe ich es mir auf und stecke den Zettel in die Tasche“. In der Erdkunde hatte er gute Kenntnisse, und auch sonst stand er seinen Mann.

Die verschiedene geistige Veranlagung und der ungleiche Wissensstand begründen die Einteilung in vier Leistungsklassen, von denen die erste einer Hilfsschule gleicht und auch die Analphabeten, die etwa 2% betragen, aufnimmt. Die vierte bildet die Intelligenzklasse und ermöglicht einen Unterricht etwa in der Art einer Volkshochschule.

Die Ursachen für solche Wissenslücken liegen auf der Hand; der Vater eingezogen, die Mutter kriegsdienstverpflichtet, die Mehrzahl der Lehrer im Felde, die Schulklassen überfüllt, die Unterrichtszeit gekürzt, dazu Bombardierungen und Evakuierungen u. a. Nach 1945 wurde es nicht viel besser, oft fehlten die Eltern ganz oder zum Teil, manche Ehen waren zerrüttet und wurden in tausenden Fällen geschieden, Heimatverlust und Lagerleben, verbunden mit der schlechten Ernährungslage, trieben zum Hamstern und Schwarzhandel, alle Begriffe von Ehre und Treue, Wahrheit, Eigentum, Recht und Sittlichkeit waren durch die Kriegszeit verwässert, verfälscht und beim Zusammenbruch gänzlich aufgelöst. Diese Gründe sind es, die nicht nur den Mangel an Wissen verursachen, sondern auch den Charakter der Jugendlichen

krank gemacht haben. Willensschwäche, Haltlosigkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, sexuelle Triebhaftigkeit, Eigensinn, Roheit und Jähzorn sind solche Krankheiten.

Es kann sich jetzt nicht darum handeln, dem Gefangenen Wissen und Kenntnisse, in wohl abgewogenen Dosen sorgfältig geordnet nach Fächern und in Stunden aufgeteilt, einzutribtern, denn damit hätten wir wenig Glück. Bei dem dann einsetzenden passiven Widerstand der Schüler würde der geringe Erfolg in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe stehen. So wird denn auch die Aufstellung eines Jahreslehrplanes mit genau vorgeschriebenen Stoffen nicht mehr verlangt, eben weil die Durchführung eines solchen im Gefängnis nicht möglich ist. Ohne sorgfältige Planung und ohne gründliche Vorbereitung aber kein fruchtbringender Unterricht! Deshalb sind wir auf Vorschlag der beratenden Schulbehörde mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde dazu übergegangen, eine Stoffeinheit als geschlossenen Lehrgang oder Kursus mit zeitlich begrenzter Dauer (5 bis 10 Wochen) in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, beispielsweise: das Handwerk — der Bauer — du und die Gemeinschaft — der Wald Bei der Behandlung solcher Stoffgebiete kommt folgende Unterrichtsführung in Anwendung: Es wird von der Ganzheit des Stoffes ausgegangen und die einzelnen Fächer sind dann Blickpunkte, unter denen das Thema sich entfaltet. Unter dem jeweiligen Blickpunkt erhält dann der Unterricht seine fachliche Betonung und damit genügend Darstellungs- und Übungsmöglichkeiten. Wenn ein Fach bei einem Kursus zu kurz kommt, dann erfolgt der Ausgleich sicher beim nächsten.

Die Vorteile dieser Unterrichtsgestaltung bestehen darin, daß doch die Mehrzahl der Schüler einer Klasse an solch einem Lehrgang bis zu Ende teilnehmen kann; daß die Fächerung zeitlich nicht starr begrenzt und zusammenhanglos ist, sondern sich nach der Aktivität und Ansprechbarkeit der Schüler richtet, daß die Schüler selbst Richtungsimpulse geben und so die Unterrichtsgespräche flüssiger verlaufen und fruchtbringender sind, weil sie mehr in die Tiefe gehen; daß ein Stoff viel gründlicher behandelt wird und so Zusammenhänge und Beziehungen in wirtschaftlicher, kultureller, geschichtlicher und lebenskundlicher Art erkennbar werden und zum Verständnis gelangen.

Dabei darf die Heilung des kranken Charakters nicht vergessen oder vernachlässigt werden, vielmehr muß diese mit besonderer Aufmerksamkeit, Umsicht und Liebe bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorangetrieben werden, weil sie ja das wichtigste in der ganzen Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist. Auf mehr oder weniger Wissen kommt es nach der Entlassung nicht so sehr an, und es wird auch niemand danach fragen, wohl aber darauf, daß der Gestrauchelte nicht wieder rückfällig wird. Diesem Ziel bringt man ihn nicht durch Moralpredigten näher, sondern nur durch gutes Beispiel und das Ausweisen

der Zusammenhänge des Lebens in familiärer, staatlicher, gesellschaftlicher, sozialer und sittlicher Beziehung. Alle Bemühungen in dieser Richtung umfaßt der Begriff „Gemeinschaftskunde“. Sie ist heute in allen Normalschulen als Unterrichtsfach aufgenommen. Das Ziel des Unterrichts in diesem Fach ist, dem Jugendlichen bewußt zu machen, wie sehr er bei der Befriedigung aller seiner Bedürfnisse auf die Gemeinschaft angewiesen ist; ihn mit den Formen vertraut zu machen, in denen sich dieses Leben in der Gemeinschaft abspielt und ihm zu zeigen, daß er als Glied dieser Gemeinschaft Pflichten hat und Rechte genießt. Diese Erziehung zum „Mitmenschen“ schließt die Erziehung zum Familienmitglied, zum guten Gemeinde- und Staatsbürger ein und kann noch umfassender sein. Die alte Meinung, daß ein allseitig gebildetes Individuum auch ohne weiteres ein vollwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft ist, trifft nicht zu; es ist vielmehr so, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß besondere Erziehungsmaßnahmen notwendig sind, um den Jugendlichen zum „Mitmenschen“ zu erziehen.

Wenn das für den normalen jungen Menschen gilt, wieviel mehr für den angekränkelten jungen Gefangenen! Er ist ja ein Rechtsbrecher, er hat gegen die Lebensordnung der menschlichen Gesellschaft verstoßen und absichtlich einzelne Mitglieder geschädigt. Solch ein Verhalten kann die Volksgemeinschaft nicht dulden und reagiert darauf mit Strafen. Der Heilungsprozeß bei den Gefangenen muß nun darauf gerichtet sein, in ihm durch den Unterricht besonders den Willen zu wecken, anzuregen und zu stärken, daß dieser zum festen Vorsatz und zur sittlichen Pflicht wird, nie mehr etwas Gesetzwidriges zu tun. Somit muß diese Gemeinschaftskunde, die eine Sammelbezeichnung für die Begriffe: Familie, Gemeinde, Staat, Volk, Europa, Menschheit mit allen ihren ethischen und religiösen Werten (Gehorsam, Ehre, Ehrlichkeit, Treue, Fleiß, Sparsamkeit, Opferbereitschaft, Nächstenliebe, Pflichtgefühl, Gottesfurcht, Glaube) sein soll, nicht nur Unterrichtsfach, sondern im Jugendgefängnis Unterrichtsprinzip sein, das heißt, sie soll jede sich bietende Gelegenheit planmäßig benutzen, um Beziehungen zwischen Unterrichtsstoffen und dem gegenwärtigen und künftigen Leben des Jugendlichen als Einzelpersonlichkeit und Glied der Gemeinschaft herzustellen.

Als wertvolle Helfer bei der Unterrichtsgestaltung benutze ich das Epidiaskop, den Schulfilm und den Schulfunk. Alles sind moderne Einrichtungen, die in vollendeter Weise belehrend, belebend, ergänzend, vertiefend und erbauend wirken, daß sie durch Lehrerworte niemals ersetzt werden können. Ich schließe mich dabei in bezug auf den Schulfunk den Ausführungen von Oberlehrer Josef Schneider im Heft 4/1951 in der Zeitschrift für den Strafvollzug voll an.

Eine Ergänzung und Bereicherung des Schulunterrichts bildet der Sport, den ich ebenfalls leite. Ganz abgesehen

von dem körperlichen Nutzen für die Gefangenen gestattet er dem Lehrer freien Einblick in das sonst oft verschlossene Innere seiner Schüler und gibt ihm damit wichtige Ansatzpunkte zur Bekämpfung von häßlichen Charaktereigenschaften. Das unfaire Spiel zeigt, daß bei vielen Gefangenen noch Unaufrichtigkeit und Hinterlist in den Herzen lauern. Jähzorn und Aufbrausen bei Niederlagen lassen erkennen, daß Selbstbeherrschung und Achtung des Gegners noch nicht sicheres Besitztum einer großen Zahl von Spielern geworden sind. Diese und andere Schwächen gilt es durch beharrliches Einwirken seitens des Lehrers und der Mitspieler zu beseitigen.

Auch der Gesang ist ein weiteres Mittel, therapeutisch auf das erkrankte Gemüt des Jugendlichen zu wirken. Nicht ohne Grund heißt es „wo man singt, da laß dich ruhig nieder, böse Menschen haben keine Lieder“. Ein Mensch, der frisch aus dem Herzen heraus mit Anteilnahme und Begeisterung ein Lied erschallen lassen kann, ist nicht mehr verkrampft, verbittert, haßgeladen und erfüllt mit allen möglichen bösen Gedanken. Gerade diese Krankheitssymptome belasten schwer das Gemüt unserer Gefangenen. So wirkt das Chorsingen, sei es in der Freizeit oder im Unterricht, bei vielen Gefangenen lösend, erfrischend, befreiend, schmilzt die harte Rinde von ihren Herzen und macht sie empfänglich für ein gutes Wort, das sonst ungehört verklingt.

Neben dem allgemeinen Schulunterricht, der für jede Klasse einen Vormittag ausfüllt, findet für Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren zusätzlich Gewerbeschulunterricht durch einen Fachschuloberlehrer statt. Es kann mit Befriedigung gesagt werden, daß bis jetzt alle zur Prüfung angemeldeten Lehrlinge diese gut bestanden haben.

So versucht der Schulunterricht im Jugendgefängnis Ulm planmäßig den Gefangenen Bildung zu vermitteln und erzieherisch auf sie einzuwirken. Die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen verschließt sich diesem Bemühen nicht, sondern ist aufgeschlossen und aufnahmewillig. Die Erfolge lassen sich nicht in Gramm wiegen, sind aber doch teilweise in den Arbeiten sichtbar und kommen auch in Dankesworten bei der Entlassung zum Ausdruck. Das Bemühen nicht nur des Lehrers, sondern aller an der Erziehung beteiligten Personen leidet unter der unzweckmäßigen Einrichtung des Jugendgefängnisses (ungünstige Lage am Volksbelustigungsplatz, unpraktische und unübersichtliche Werkstätten, zu große Wohnräume, zu wenig Einzelzellen u. a.). Aber auch da, wo kein positives Ergebnis im Augenblick erkennbar ist, gilt es, nicht mutlos zu werden, sondern durch beharrliche Arbeit, verbunden mit viel Liebe und Glauben, unentwegt weiter zu wirken, denn „die Erziehung ist das größte Problem und das schwierigste, was dem Menschen aufgegeben werden kann“ (Kant).

Reform des Jugendstrafrechts

Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“

Mit Erläuterungen von Wilhelm Mollenhauer, Strafanstaltsoberlehrer in Vechta i. Oldenburg

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (ERJGG) dem Bundestag vorgelegt, nachdem der Entwurf den Bundesrat bereits passiert hatte. Inzwischen hat die erste Lesung des Entwurfes im Bundestag stattgefunden, er liegt nunmehr den beteiligten Ausschüssen zur Durchberatung vor.

Eine Änderung des geltenden RJGG von 1943 hat sich aus mehreren Gründen als notwendig erwiesen. Einmal enthält es einige Bestimmungen, die als Überspitzungen anzusehen und deshalb zu beseitigen sind. Außerdem hatte aber die Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafvollzugs inzwischen zu einigen so allgemein anerkannten Forderungen geführt, daß deren Verwirklichung nicht länger hinausgeschoben werden konnte. Unbeschadet einer schon jetzt ins Auge gefaßten völligen Neufassung des Jugendstrafrechts schlägt die Bundesregierung deshalb zunächst eine Teilreform vor, die die dringendsten Wünsche berücksichtigt.

Zu dem Regierungsentwurf haben sich die verschiedensten Fachkreise geäußert, unter anderem auch ein engerer Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzugs, der an der Neuordnung des Jugendstrafrechtes besonders interessiert ist, bestehend aus: Frau Helga Einsele und den Herren Hans Bürger-Prinz, Albert Krebs, Wolfgang Mittermaier, Wilhelm Mollenhauer, Eberhard Schmidt, Rudolf Sieverts, Thomas Würtenberger und Franz Zeugner.

Die Stellungnahme dieses Arbeitskreises wird nachstehend veröffentlicht. Sie bezieht sich nicht auf sämtliche vorgeschlagene Änderungen, sondern beschränkt sich auf einige wichtige Punkte, insbesondere auf solche, an denen auch der Strafvollzug ein besonderes Interesse hat.

I

Der Arbeitskreis ist der Ansicht, daß schon bei der jetzt in Angriff genommenen Änderung des RJGG die Möglichkeit besteht, einige Reformforderungen aus der Jugendgerichtsbewegung weitergehend zu verwirklichen, als dies im ERJGG bisher geschehen ist.

1. Hierzu gehört in erster Linie die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 16. Lebensjahr.

(Anm.: Die Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft“ ist jeweils am Beginn eines Abschnitts abgedruckt, dann folgen die Erläuterungen von W. Mollenhauer.)

Sie erscheint einmal erforderlich im Hinblick auf die Heraufsetzung des volksschulpflichtigen Alters in verschiedenen deutschen Ländern, ferner aber auch im Hinblick auf die Erfahrungen der Jugendpsychologie seit 1923, die auch im Ausland zur Erhöhung des Strafmündigkeitsalters geführt haben. Die Bedeutung des 16. Lebensjahres als eines wichtigen Lebensabschnittes ist auch im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 jüngst anerkannt.

I, 1: Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters

Eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters wurde aus Kreisen der Jugendgerichtsbarkeit schon in dem Augenblick gefordert, in dem das Jugendgerichtsgesetz von 1923 das Alter der relativen Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre erhöhte. Diese Forderung wurde damit begründet, daß man nicht nur Kindern, sondern auch Jugendlichen gegenüber grundsätzlich auf das Mittel der Kriminalstrafe überhaupt verzichten und auch bei ihnen nur mit Erziehungsmaßnahmen reagieren sollte. Sie hat sich aber bislang noch nicht durchsetzen können. Inzwischen haben nicht nur die Ergebnisse der Jugendpsychologie gezeigt, daß zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre ein sehr viel stärker einschneidender Abschnitt der Entwicklung liegt, als beim 14. Lebensjahr, sondern auch die soziologische Lage der Jugend hat sich durch Einführung des 9. Schuljahres in manchen Ländern grundlegend geändert. Es erscheint unerträglich, Schulkinder bei Verfehlungen schon vor den Richter zu zitieren und mit Erfahrungen, die sie als Gefangene in einer Jugendstrafanstalt machen, wieder als Schüler in ihre Schulklasse aufzunehmen.

Nachdem inzwischen auch im Jugendschutzgesetz das 16. Lebensjahr als Grenze des besonders schutzbedürftigen Alters festgelegt wurde, erscheint es notwendig, für das Jugendstrafrecht daraus die Folgerungen zu ziehen. Gerade auch die Erfahrungen, die im Jugendstrafvollzug gemacht werden konnten, haben gezeigt, wie fragwürdig die Anwendung einer Strafe „hinter Schloß und Riegel“ gegenüber 14 und 15jährigen Jugendlichen ist. In ihrer Entwicklungsreife heben sich diese deutlich von den über 16 Jahre alten Jugendlichen ab. Es ist weder möglich, sie so anzusprechen, wie es ihrem Entwicklungsstand entspricht, noch ist es möglich, sie so vor ungünstigen Einflüssen in der Jugendstrafanstalt, die von den Älteren ausgehen, zu behüten, wie das notwendig wäre. Auch vom Standpunkt des Jugendstrafvollzuges aus spricht deshalb alles für die Erhöhung von 14 auf 16 Jahre, damit Jugendliche dieses Alters ein für allemal aus dem Jugendstrafvollzug herausbleiben.

2. Die Anwendung des RJGG ist auf alle Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren auszudehnen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können für diese Jugendlichen die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts angewendet werden, nämlich nur dann, wenn der Jugendliche auf Grund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und der Tat sittlich und geistig so reif ist, daß er einem Erwachsenen gleichsteht, oder die Rechtsfolgen des Reichsjugendgerichtsgesetzes gegen ihn nicht ausreichen. In diesen Fällen kann der Richter an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren erkennen.

I, 2: Ausdehnung der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes auf alle Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren

Seit dem Inkrafttreten des JGG von 1923 beginnt mit dem 18. Lebensjahr die volle Strafmündigkeit. (Die Ausnahmeregelung für jugendliche Schwerverbrecher des RJGG von 1943 gehört zu den auszuwertenden Teilen dieses Gesetzes.) Aber auch für diese Altersgrenze gilt, was schon zu I, 1 gesagt wurde, daß nämlich schon seit langem eine Einbeziehung der 18-20jährigen in die Jugendstrafrechtspflege gefordert wurde. Ein erster Entwurf über die Behandlung der „Halberwachsenen“, wie sie damals mit einem schlechten Ausdruck bezeichnet wurden, lag schon im Jahre 1927 vor. Zu einer gesetzlichen Regelung war es bislang aber noch nicht gekommen, insbesondere hat das RJGG von 1943 diese Frage nicht gelöst, und zwar deshalb nicht, weil damals die jungen Menschen dieser Altersstufe durchweg im Arbeitsdienst oder bei der Wehrmacht waren und infolgedessen durch die Strafgerichte ohnehin nicht erfaßt werden konnten. Umsomehr erscheint es nun an der Zeit, hier eine Fortentwicklung unseres Rechtes vorzunehmen. Auch in dieser Hinsicht hat der Jugendstrafvollzug in mehreren Jahrzehnten wichtige Erfahrungen sammeln können, weil in den deutschen Jugendgefängnissen von Anfang an Strafen nicht nur an Jugendlichen, sondern an allen Minderjährigen vollstreckt wurden. Alle Erfahrungen gehen dahin, daß die 18-20jährigen („Heranwachsende“ nennt sie der Entwurf) noch werdende Menschen sind, die auf eine erzieherische Behandlung durchweg positiv reagieren und denen gegenüber deshalb mit erzieherischen Maßnahmen in sehr vielen Fällen auch mehr zu erreichen ist, als mit Strafen. Wenn das auch in verstärktem Maße gerade für die Nachkriegsjugend gilt, so beschränkt es sich jedoch nicht auf sie, sondern hat allgemeine Gültigkeit. Es sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Fällen auch bei dieser Altersstufe erzieherisch zu reagieren.

Der Entwurf sieht vor, daß das nur in Ausnahmefällen geschieht.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß mangelnde Lebensreife ein allgemeines Charakteristikum dieses Lebensalters ist und daß volle Reife zwar vorkommt, aber eben eine Ausnahme ist. Wenn aus dieser Tatsache die zutreffenden rechtlichen Konsequenzen gezogen werden, dann müßte das also so geschehen, daß grundsätzlich die „Heranwachsenden“ in das Jugendstrafrecht einbezogen werden und daß nur in den Ausnahmefällen voller Reife eine Anwendung des Erwachsenenstrafrechts zulässig würde. Selbstverständlich muß dabei schon eine stärkere Berücksichtigung des Schutzgedankens bei schweren Straftaten erfolgen können, und zwar so, daß für solche Fälle der Strafrahmen des Richters ausgeweitet wird. Eine Höchststrafe von 15 Jahren Freiheitsentziehung dürfte aber auch für diese Fälle angemessen und ausreichend sein.

3. Bezüglich der Beibehaltung des Jugendarrestes sind die Meinungen geteilt gewesen.

Einmütigkeit hat darüber bestanden, daß die bisherige Praxis der Anordnung und der Durchführung des Jugendarrestes erschreckende Mängel hat erkennen lassen, wie sie genau so bei der kurzzeitigen Freiheitsstrafe hervorgetreten sind. Gerade aus diesem Grunde haben einige Teilnehmer die Abschaffung des Jugendarrestes überhaupt als geboten angesehen.

Soweit aber seitens der übrigen Teilnehmer diese Mängel als beherrschbar und nicht in der Natur des Jugendarrestes selber liegend erachtet worden sind, wird die Umgestaltung der Anwendungsvorschrift des § 7 Abs. 1 als notwendig erfordern. Es muß in § 7 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden, daß Jugendarrest nur angeordnet werden darf, wenn einerseits Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung nicht geboten sind, andererseits aber der Richter alle mit Verwarnung, Weisungen (einschließlich der Auferlegung besonderer Pflichten) und Schutzaufsicht gegebenen Möglichkeiten als unter keinen Umständen ausreichend ansehen kann, um dem Jugendlichen das von ihm begangene Unrecht eindringlich zum Bewußtsein zu bringen.

Die Dreiteilung des Jugendarrestes erscheint überflüssig. Es genügt, die Mindestgrenze des bisherigen Dauerarrestes (§ 8 Abs. 2) aufzuheben und die Dauer in das richterliche Ermessen zu stellen.

Die Streichung des § 66 Abs. 3 ist unbedingt notwendig.

I, 3: Der Jugendarrest

Der Jugendarrest wurde Anfang des Krieges im Verordnungswege als neue Maßnahme des Jugendstrafrechts eingeführt. Bei dem Erlaß des RJGG im Jahre 1943 wurde er dann in das Gesetz

aufgenommen. Auch er geht zurück auf eine alte Forderung der Jugendgerichtsbewegung, weil schon früh erkannt wurde, daß kurzfristige Freiheitsstrafen erzieherisch wirkungslos, meist sogar schädlich sind und lediglich zur Folge haben, daß durch die Eintragung in das Strafregister eine Erschwerung der Bemühungen um Wiedereinordnung des jungen Menschen eintritt. Deshalb sollte an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafe eine Maßnahme treten, die zwar dem Jugendlichen Gelegenheit zur Besinnung über die Gefährlichkeit des von ihm beschrittenen Weges ermöglicht, die auf der anderen Seite aber nicht in das Strafregister eingetragen wird und deshalb keine Erschwerung seines Vorwärtkommens mit sich bringt. Gegen den Jugendarrest sind im Laufe der Zeit Bedenken geltend gemacht worden, und zwar einmal deshalb, weil er zu weitgehend und oft unüberlegt von den Jugendrichtern angewandt wurde, vor allem aber deshalb, weil meist seine Handhabung in der Praxis in keiner Weise dem entsprach, was der Gesetzgeber beabsichtigte.

Es hat sich aber auch gezeigt, daß der Jugendarrest da, wo er richtig angewandt und richtig durchgeführt wurde, ein zweckmäßiges und erfolgreiches Mittel geworden ist. Notwendig ist nur, daß er keinesfalls verhängt wird, wenn bereits eine Verwahrlosung besteht und deshalb Erziehungsmaßnahmen notwendig sind oder wenn eine schädliche Neigung vorliegt, die nur mit einer Jugendstrafe wirksam bekämpft werden kann. Er soll also keine Verlegenheitslösung sein, sondern eine überlegte und sachkundig gehandhabte Maßnahme.

Bislang konnte der Jugendarrest angewandt werden als Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest. Der Gesetzentwurf hält an dieser Dreiteilung fest. Wenn aber der Jugendarrest so angewandt wird, wie er seiner Natur entspricht, dann erscheint diese Dreiteilung nicht mehr erforderlich.

4. Die in § 11 Abs. 2 am Ende zum Ausdruck gebrachte Auffassung daß Jugendstrafe zu verhängen ist, wenn Maßregeln und Zuchtmittel allein zur Erziehung nicht ausreichen, wird insbesondere auch im Hinblick auf § 1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz grundsätzlich begrüßt. Daraus ergibt sich, daß Erziehungsbedürftigkeit der für die Jugendstrafe grundsätzlich maßgebende Gesichtspunkt ist. Er führt mit Notwendigkeit zur unbestimmten Verurteilung als Regelstrafe.

Es wird aber nicht verkannt, daß in Ausnahmefällen bei schwersten Straftaten die Notwendigkeit bestehen kann, über das Höchstmaß der unbestimmten Jugendstrafe von 4 Jahren hinaus eine höhere festbestimmte Jugendstrafe bis zu 10 Jahren zu verhängen.

I, 4: Die Jugendstrafe

Im JGG von 1923 blieb es, wenn Freiheitsstrafe verhängt wurde, bei dem gleichen Namen „Gefängnis“ wie bei Strafen an Erwachsenen. Lediglich die Verhängung einer Zuchthausstrafe war unmöglich. Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 änderte bei der Freiheitsstrafe für Jugendliche den Namen insofern, als jetzt der Name „Jugendgefängnis“ ausdrücklich eingeführt wurde. Er sollte zum Ausdruck bringen, daß die hier verhängte Freiheitsstrafe ihrem Wesen nach etwas anderes ist, als die Gefängnisstrafe, die gegenüber einem Erwachsenen angewandt wird. Der jetzt vorliegende Entwurf geht in dieser Richtung weiter und beseitigt nunmehr den Ausdruck „Gefängnis“ überhaupt, soweit es das Jugendstrafrecht betrifft. Hält das Gericht eine Strafe für notwendig, dann verhängt es „Jugendstrafe“. Dadurch soll noch deutlicher unterstrichen werden, daß die einem Jugendlichen gegenüber verhängte Strafe ganz anders ausgestaltet und deshalb auch nach ganz anderen Maßstäben bemessen sein muß als die Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts. Parallel mit dieser Änderung des Namens in Richtung einer immer stärkeren Betonung des Erziehungsgedankens geht eine Heraufsetzung der Mindestdauer der verhängten Strafe. Das JGG von 1923 kannte keine ausdrückliche Änderung der Mindeststrafe gegenüber einem Jugendlichen im Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht. Es war also möglich, Gefängnisstrafen von einem Tage an zu verhängen. Das RJGG von 1943 setzte als Mindeststrafe 3 Monate Jugendgefängnis fest. Der jetzige Entwurf sieht vor, daß das Mindestmaß der Jugendstrafe 6 Monate beträgt. Zweierlei kommt hierin zum Ausdruck: 1. ein Zurückdrängen der Anwendung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche überhaupt. Die Strafe soll wirklich das letzte Mittel sein und in der Anwendung deshalb beschränkt werden auf die Fälle, bei denen sie unumgänglich ist. 2. Wenn aber Strafe verhängt wird, dann muß sie auch so bemessen sein, daß sie Spielraum für fruchtbare erzieherische Arbeit im Jugendstrafvollzug zuläßt. Der Entwurf sieht vor, daß Jugendstrafe nur verhängt werden darf, wenn wegen der Größe der Schuld Strafe erforderlich ist oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Maßregeln oder Zuchtmittel allein zur Erziehung nicht ausreichen. In all diesen Fällen kann eine kurze Freiheitsstrafe ohne Zweifel den erstrebten Erfolg nicht erreichen. Die Erfahrung der Strafvollzugspraktiker geht dahin, daß wirkliche schädliche Neigungen bei einem Jugendlichen nur bekämpft werden können, wenn ein Zeitraum von mindestens etwa 9 Monaten zur Verfügung steht und wenn für die Erziehungsarbeit auch nach oben nicht von vornherein eine enge Grenze gesetzt ist.

5. Voraussetzung für die richtige Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes ist die sachgerecht erarbeitete Erfassung der Persönlichkeit. Hierzu ist erforderlich:

Die in § 28 Abs. 1 vorgesehenen Ermittlungen sind obligatorisch zu machen.

Die in § 28 Abs. 3 für alle Fälle als möglich vorgesehene kriminologische Untersuchung des Beschuldigten durch Sachverständige ist, wenn Verurteilung zu Jugendstrafe oder Anordnung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommt, zwingend vorzuschreiben.

Zur Durchführung der kriminologischen Untersuchung müssen geeignete Beobachtungs-Einrichtungen geschaffen werden. Die in § 47 vorgesehene Unterbringung zur Beobachtung darf prozessrechtlich der in § 81 StPO geregelten Anstaltsbeobachtung nicht gleichgestellt werden im Hinblick auf die grundsätzliche Verschiedenartigkeit des Zweckes. § 47 Abs. 2, 3 sind daher zu streichen.

Bei der Durchführung der Beobachtung sind die erzieherischen Gesichtspunkte zu wahren.

I, 5: Die Erfassung der Persönlichkeit

Wenn das Jugendgericht seine Maßnahmen in so weitgehender Weise, wie es der Erziehungsgedanke erfordert, von der Tat als solcher lösen und auf das für den jeweiligen Täter, seine Person und seine Lebensverhältnisse Notwendige beziehen will, dann setzt das natürlich eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Lebenssituation voraus. Eine solche Kenntnis kann sich der Richter nicht im Rahmen einer kurzen Hauptverhandlung verschaffen. Deshalb entwickelte sich schon vor Jahrzehnten, gleichzeitig mit dem Jugendgericht, die Jugendgerichtshilfe, die die Aufgabe hat, dem Jugendgericht alle die Unterlagen über die Persönlichkeit und die Umwelt des Jugendlichen zu verschaffen, deren es für seine Urteilsfindung benötigt. Es ist notwendig, dem Jugendgericht eine zwingende Verpflichtung vorzuschreiben, diese Ermittlungen auch wirklich vornehmen zu lassen. Auch der Jugendstrafvollzug hat daran ein Interesse, weil er auch seine Vollzugsarbeit nur auf Grund einer genauen Kenntnis des Jugendlichen wirksam durchführen kann. Da ein Teil der straffälligen Jugendlichen, insbesondere soweit ihm gegenüber Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe verhängt werden könnte, charakterlich schwieriger zu beurteilen ist oder da bei ihm das Maß der Bedeutung von Anlage und Umwelt für das Zustandekommen der Verwahrlosung bzw. Kriminalität schwerer zu bestimmen ist, wird bisweilen der Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe allein nicht ausreichen, sondern es sind gründliche

Untersuchungen durch Jugendpsychiater, Psychologen und Sozialpädagogen zur Unterstützung des Gerichtes notwendig. Auch hierfür sollte das Gesetz zwingende Vorschriften erlassen. Solche Untersuchungen sind allerdings dann etwas anderes, als die übliche gericht psychiatrische Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit der Täter.

II:

1. Da mit jeder Festsetzung einer Jugendstrafe in der öffentlichen Meinung die Nachteile einer Vorbestrafung unvermeidlich verbunden sind, ist das System der gerichtlichen Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 13a) geeignet, gerade die angestrebte Bewährung und Resozialisierung erheblich zu erschweren. Deshalb wird vorgeschlagen, den Gedanken der Bewährung lediglich im Rahmen der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 13 m) zu verwirklichen. Der Schuldspruch aber darf entgegen § 69 Abs. 1 nicht in das Strafregister, sondern nur in das Erziehungsregister eingetragen werden, § 13 p wird damit überflüssig.

Die Bewährungshilfe gehört zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, die nach § 25 von den Jugendämtern wahrgenommen wird. § 13 f Abs. 1, 2 sind entsprechend zu ergänzen.

§ 13 g Satz 1 ist zu streichen, da er der eigenständigen Stellung des Bewährungshelfers nicht gerecht wird.

II, 1:

Schon das JGG von 1923 kannte die „Strafaussetzung auf Wohlverhalten“, ja in der Praxis der Jugendgerichte war der Abschluß eines Strafverfahrens durch Verhängung einer kurzen Strafe mit gleichzeitiger Aussetzung dieser Strafe auf Wohlverhalten besonders üblich. Eine intensive Betreuung fand während der Probezeit in der Regel nicht statt. Der Jugendliche merkte deshalb zunächst von seiner Verurteilung so gut wie gar nichts, so daß er bezeichnenderweise oft der Auffassung war, „freigesprochen“ zu sein. Erst wenn später für ihn vielleicht die Notwendigkeit der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bestand, stellten sich — sehr zur Unzeit und völlig sinnlos — unerwünschte Straffolgen ein. Um dem abzuwehren, wurde, wie bereits erwähnt, der Jugendarrest eingeführt. Man schüttete aber dabei das Kind mit dem Bade aus und beseitigte die „Bewährungsfrist“ überhaupt. Das war zweifellos ein Fehler. — Diesen Fehler zu beheben, ist eine wichtige Aufgabe der jetzigen Reform. Hinzu kommt, daß es uns nach einer langen Zeit der Unterbrechung wieder möglich geworden ist, auch Erfahrungen des Auslandes kennen zu lernen

und uns nutzbar zu machen. Hier ist es besonders die englische „Probation“, deren Anwendung und Handhabung inzwischen von vielen deutschen Fachleuten in England studiert werden konnte. Sie unterscheidet sich von der deutschen bedingten Strafaussetzung einmal dadurch, daß dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird, bevor ein Strafausspruch erfolgt, und daß weiter die Bewährungszeit benutzt wird zu einer sehr intensiven erzieherischen Betreuung. Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine ähnliche Einrichtung auch für uns vor, versucht aber, sie auf zwei Wegen zu verwirklichen: 1. durch eine Strafaussetzung zur Bewährung, ähnlich wie sie das Jugendgerichtsgesetz von 1923 bereits hatte, 2. durch eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe ähnlich der englischen Probation und der bedingten Verurteilung des österreichischen Jugendrechtes. Eine Betreuung in Form einer Bewährungsaufsicht soll in beiden Fällen stattfinden. Da aber schon die oben erwähnten, früher bedauerten Folgen einer Bestrafung (Eintragung in das Strafregister), erneut eintreten würden, erscheint es zweckmäßig, auf diese Form einer Bewährung ohne Strafverbüßung ganz zu verzichten und ausschließlich die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe einzuführen. Es geht dabei um das gleiche Ziel: die Möglichkeit einer überwachten Bewährung ohne Strafvollzug, aber ohne daß das Vorwärtskommen des Jugendlichen nun durch eine eintretende Diskriminierung erschwert wird.

2. § 5 ist hinsichtlich der Möglichkeit seiner Durchführung im einzelnen zu überprüfen (z. B. Alkohol- und Rauchverbot).

II, 2:

Hier handelt es sich um die Durchführung von „Weisungen“, die der Jugendrichter erteilen kann, sie sind in diesem Zusammenhang aber nicht von erheblichem Interesse.

3. Es wird vorgeschlagen, der Vorschrift, die die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges umreißt (§ 64), folgende Fassung zu geben:

„(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die Ausübung der Seelsorge wird gewährleistet. Die berufliche Tüchtigkeit des Verurteilten ist zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und am Ende in weitgehend freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzuges geeignet und ausgebildet sein.“

II, 3:

Gerade für die Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug sind die Bestimmungen, die hinsichtlich der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges vorgesehen sind, von ganz besonderer Bedeutung. Das Jugendgerichtsgesetz beschränkt sich darauf, in einem Paragraphen diese Aufgaben des Jugendstrafvollzuges generell zu umreißen. Es handelt sich also hier um gewissermaßen programmatische Formulierungen, die im ersten Absatz das Erziehungsziel, im zweiten Absatz die Erziehungsmittel, im dritten Absatz die Vollzugsformen und im 4. Absatz die Frage der Ausbildung der Beamten behandeln sollen. Im übrigen sieht der Entwurf vor, daß die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug der Jugendstrafe ermächtigt wird. Dadurch würde es dann wieder möglich sein, eine einheitliche Jugendstrafvollzugsordnung für das gesamte Bundesgebiet zu schaffen. Es wird nötig sein, auf die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges im Rahmen der Reform des Jugendstrafrechts noch einmal besonders und eingehender zurückzukommen, so daß in diesem Zusammenhang nichts mehr darüber gesagt zu werden braucht.

4. Die Bestimmung des § 57 Abs. 4 ist auch auf die Vollstreckung der Jugendstrafen von bestimmter Dauer auszudehnen.

Der hiernach für die Vollstreckung sämtlicher Jugendstrafen zuständige Vollstreckungsleiter ist gesetzlich anzuweisen, sämtliche Entscheidungen in enger Zusammenarbeit mit dem Vollzugsleiter zu treffen.

II, 4:

Bekanntlich wurde mit Einführung der unbestimmten Verurteilung in Deutschland eine Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters getroffen. Es wurde bestimmt, daß in der Nähe eines jeden Jugendgefängnisses ein Jugendrichter als besonderer Vollstreckungsleiter für die Durchführung der unbestimmten Verurteilung bestellt würde, in dessen Hand dann die Entscheidung über die Entlassung aus der unbestimmten Verurteilung liegt. Diese Regelung hat sich als außerordentlich zweckmäßig erwiesen und einmal zu einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Strafrechtspflege und Strafvollzug geführt und auf der anderen Seite auch bewirkt, daß die richterlichen Entscheidungen

im Rahmen der Strafvollstreckung in größter Nähe zum Vollzug getroffen werden konnten. Die Erfahrungen rechtfertigen den Vorschlag, diese Regelung ganz generell zu treffen, sie also nicht nur auf die Durchführung der unbestimmten Verurteilung zu beschränken, sondern sie auf die Vollstreckung aller Jugendstrafen überhaupt auszudehnen, seien sie von unbestimmter oder von bestimmter Dauer.

5. Die Vorschriften der §§ 69 ff über das Strafregister sind stärker, als es im Entwurf geschehen ist, auf den Gedanken der Erziehung und Resozialisierung abzustellen. Deshalb wird unter der Voraussetzung, daß die unbestimmte Verurteilung Regelstrafe wird, vorgeschlagen, den Vollstreckungsleiter zu ermächtigen, schon während der Probezeit beschränkte Auskunft anzuordnen und im Falle der Bewährung nach Ablauf der Probezeit in jedem Falle die Strafe zu tilgen.

II, 5:

Jeder, der in der Straftlassenbetreuung tätig gewesen ist, weiß, wie oft alle Erziehungsarbeit des Jugendstrafvollzuges und alle Fürsorge der Betreuungsstellen durch Bestimmungen der Strafregisterführung wieder zunichte gemacht wurden, weil ein Jugendlicher, dem es gelungen war, seine Entwicklung wieder in normale Bahnen zu lenken, dann wieder aus dieser Bahn herausgeworfen wurde, weil ihm der Makel der Strafe weiter anhing. Das RJGG von 1943 hatte schon eine Erleichterung der Möglichkeiten, diesen Strafmakel zu beseitigen, vorgesehen. Von der jetzigen Reform muß gefordert werden, daß sie auf diesem Wege weiterschreitet. Es muß dafür gesorgt werden, daß jede Möglichkeit einer Erschwerung des Vorwärtkommens eines glücklich wieder in Ordnung gekommenen Jugendlichen beseitigt wird. Auf der anderen Seite ist selbstverständlich auch den berechtigten Forderungen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, so daß es zu weitgehend sein würde, wenn eine völlige Abschaffung des Strafregisters hinsichtlich Eintragung der Jugendstrafe gefordert würde. Zu fordern ist aber eine Erleichterung in der nachträglichen Aufhebung dieser schwerwiegenden Straffolge. Deshalb wird vorgeschlagen, daß der Vollstreckungsleiter die Ermächtigung erhält, in geeigneten Fällen beschränkte Auskunft schon vor den im Gesetz vorgesehenen Fristen anzuordnen, unter Umständen also auch schon während der Probezeit. Dadurch, daß hier keine generelle, sondern eine auf den Einzelfall abgestimmte Lösung vorgeschlagen wird, kann erreicht werden, notwendige Maßnahmen für den einzelnen Jugendlichen mit berechtigter Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit abzustimmen.

III, Zusammenarbeit

Der Erfolg aller vorgesehenen Reformen der Jugendstrafrechtspflege hängt ab von der engen Zusammenarbeit aller an ihr beteiligten Behörden und freien Organisationen.

An der Resozialisierungsarbeit bei straffällig gewordenen Jugendlichen sind, wie sich schon aus den dargestellten Teilmaßnahmen ergibt, eine ganze Reihe von Personen und Einrichtungen beteiligt: Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Bewährungshelfer, Fürsorgeerziehung, Jugendstrafvollzug usw. Fruchtbar kann diese Arbeit nur werden, wenn sie in engster Zusammenarbeit aller Beteiligten durchgeführt wird. Für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe ist das im Gesetz geregelt, hinsichtlich der übrigen Stellen und Organisationen ist es Aufgabe der Praxis, sie herbeizuführen. Das muß im örtlichen Bereich beginnen und bis zur Spitze hin durchorganisiert werden. Arbeitsgemeinschaftliche Zusammenfassung der die unmittelbare tägliche Frontarbeit leistenden Personen, ressortmäßige Zusammenlegung in den Ländern und die Schaffung eines „Staatssekretariats für Jugendhilfe“ mindestens auf Bundesebene — das sind die eindeutigen Konsequenzen, die sich aus der so notwendigen Forderung nach Zusammenarbeit ergeben.

Anmerkung der Schriftleitung

Die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Überwindung der Ressortgrenzen wurde ebenso wie die verwaltungsmäßige Zusammenfassung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene in einem „Staatssekretariat für Jugendhilfe“ gefordert gelegentlich der Verhandlungen auf der 3. Arbeitstagung für Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendstrafvollzugsbeamte, Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der Jugendämter sowie der Fürsorgeerziehungsheime mit dem Thema „Fürsorgeerziehungsheim und Jugendgefängnis“ vom 26. — 27. 11. 1951 in Ilbenstadt (Hessen). Einige Exemplare der Niederschrift der Verhandlungen stehen Interessenten kostenlos zur Verfügung.

XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen

Den Haag — 1950*)

Abteilung III — Frage I

Die kurzen Freiheitsstrafen und ihre Ersetzung durch andere Maßnahmen (Probation = Bedingte Strafaussetzung mit Bewährungshilfe; Geldstrafe, Heimarbeit usw.)

Kommentar

Die geringe Wirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafe unter dem Gesichtspunkt der Besserung des Häftlings und der Verhütung der Rückfälligkeit hat seit langer Zeit die Strafwissenschaftler dazu angeregt, nach anderen Mitteln Ausschau zu halten, um die weniger schwere Straffälligkeit zu bekämpfen. Dieses Problem stand bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzungen der Internationalen Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen, die in den Jahren 1946 und 1948 zwei Entschlüsse annahm, die den durch die kurzfristige Freiheitsstrafe verursachten Schaden aufzeigten, da diese einerseits Erziehungsmaßnahmen nicht zuläßt und andererseits die Zukunft des weniger schwer Straffälligen und seiner Familie materiell und moralisch beeinträchtigt. Diese Entschlüsse betonen mit Nachdruck die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, die nicht die Freiheit entziehen und die die kurzfristige Freiheitsstrafe ersetzen können, und fordern Verbesserungen in bezug auf die Verwahrung und ordnungsgemäße Behandlung des Verurteilten dort, wo die kurzfristige Haft unerlässlich ist.

Bezüglich der Alternativen für die kurzfristige Freiheitsstrafe sei erwähnt, daß viele Gesetzgeber den Rahmen der Verhängung von Geldstrafen weiter gespannt und derart umgestaltet haben, daß die Strafbeträge und die Zahlungsbedingungen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Straffälligen angepaßt und die allzu häufige Umwandlung nicht-bezahlter Geldstrafen in Gefängnishaft vermieden wurden; weitgehender Gebrauch wurde von der Aussetzung von Freiheitsstrafen und von der „Probation“ gemacht; auch andere Mittel kommen in Betracht, wie z. B. schwerer öffentlicher Verweis, der Verzicht auf Bestrafung und sogar auf Strafverfolgung; einige Länder erwägen z. Zt. die Heimarbeit als Alternative für kurzfristige Haftstrafen.

*) Aus: Bulletin der Internationalen Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen, Genf: Jahrgang XV, Nr. 2/3, November 1950.

Aus dem Französischen von Ramos A. de Barros Coutinho.

Anmerkung der Schriftleitung: Der erste Teil des Gesamtherichts wurde in der Zeitschrift für Strafvollzug 1951 (II) Heft 6 Seite 17—29 abgedruckt.

Wo immer auf die kurzfristige Freiheitsstrafe nicht verzichtet werden kann, bleibt die Aufgabe, ihre praktische Durchführung derart umzugestalten, daß erträgliche Wirkungen erzielt werden und daß man soweit wie möglich ihren Unzulänglichkeiten durch hygienische Einrichtungen, erfahrenes Personal, eine kurze soziale Untersuchung, Maßnahmen einer gesellschaftlichen Rehabilitierung usw. abhilft. Es würde weiter von Interesse sein zu prüfen, ob man „offenen Anstalten“ den Vorzug geben sollte.

EntschlieÙung

1. Die kurze Freiheitsstrafe birgt schwerwiegende Unzulänglichkeiten in sozialer, wirtschaftlicher und familiärer Hinsicht in sich.

2. Die bedingte Strafe ist zweifellos einer der wirksamsten Alternativen für die kurzfristige Haftstrafe;

Die „Probation“, gleichgültig ob man sie in der Form der Aussetzung der Strafverhängung oder in der Aussetzung der Strafvollstreckung sieht, erscheint ebenfalls als eine empfehlenswerte Lösung.

Die bedingte Gewährung der Bewährungsfrist oder der Probation sollte nicht unbedingt die spätere Gewährung einer neuen ähnlichen Maßnahme ausschließen.

3. Die Geldstrafe wird mit guter Berechtigung als geeignete Maßnahme empfohlen, die kurzfristige Freiheitsstrafe zu ersetzen.

Um die Zahl der Häftlinge zu verringern, die wegen Nichtbezahlung von Geldstrafen inhaftiert werden, erscheint es notwendig:

- a) daß die Geldstrafe der finanziellen Lage des Bestraften angepaßt wird;
- b) daß der Verurteilte die Genehmigung erhält, falls nötig eine Geldstrafe in Raten zu bezahlen, und daß ihm für solche Zeitspannen Zahlungsaufschub gewährt wird, in denen sein Einkommen nicht ausreichend ist;
- c) daß die nichtbezahlte Geldstrafe nicht automatisch, sondern in jedem Fall durch Gerichtsbeschluß in eine Haftstrafe umgewandelt wird.

4. Es wird vorgeschlagen, in gleicher Weise von der gerichtlichen Verwarnung, der Arbeit in Freiheit, dem Verzicht auf Strafverfolgung oder dem Berufs- oder Betätigungsverbot in gewissen Fällen Gebrauch zu machen.

5. In den Ausnahmefällen, in denen eine kurzfristige Strafe verhängt wird, muß sie unter solchen Bedingungen verbüÙt werden, daß der Rückfälligkeit vorgebeugt wird.

Zusammenfassung

Der 12. Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen stellt nochmals die schwerwiegenden und zahlreichen Unzulänglichkeiten der kurzfristigen Freiheitsstrafen fest. Er verurteilt die allzu häufige und unterschiedslose Anwendung von kurzfristigen Freiheitsstrafen.

Er drückt den Wunsch aus, daß der Gesetzgeber so wenig wie möglich auf diese Strafen zurückgreifen möge, und daß der Richter dazu ermutigt werde, so oft wie möglich andersartige Maßnahmen zu verhängen, wie sie schon in gewissen Ländern angewandt werden, d. h. bedingte Strafen, die Probation, die Geldstrafe, die richterliche Verwarnung.

Frage 2

Wie sollte die bedingte Entlassung von Strafgefangenen geregelt werden? Ist es notwendig, einen Sonderstrafvollzug für solche Gefangene einzurichten, deren Strafzeit sich dem Ende nähert, mit dem Ziele, die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus ihrer unvermittelten Rückkehr in das normale Leben ergeben?

Kommentar

Auf welche Weise soll die bedingte Entlassung beschlossen werden? Welche Behörde soll für diese Entscheidung zuständig sein? Über welche Beurteilungsfaktoren sollte sie verfügen? Besonders kann die Frage auftauchen, ob der Amtsrichter, der die Strafe verhängt hat, um seine Meinung ersucht werden soll. Sollen die Führung des Häftlings in der Anstalt und die Aussichten für seine gesellschaftliche Rehabilitation ausschlaggebender sein als die Notwendigkeit einer exemplarischen Bestrafung der begangenen Straftat?

Übrigens hat die Erfahrung seit langer Zeit die ernstesten Schwierigkeiten einer unmittelbaren Entlassung von Gefangenen nach voller Verbüßung einer längeren Haftstrafe aufgezeigt und deshalb zu einer weitgehenden Anwendung der bedingten Entlassung geführt. Heute erhebt sich die Frage, ob die bedingte Entlassung, betrachtet als die letzte Stufe des progressiven Strafvollzugs, nicht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, obligatorisch werden sollte. Es wäre gleichfalls von Interesse, die Modalitäten kennen zu lernen, nach denen in den verschiedenen Ländern heute die bedingte Entlassung angewandt wird, sei sie nun wahlfrei oder obligatorisch (Mindestteil einer Strafe, der verbüßt werden muß; Verhaltensmaßregeln während der Bewährungsfrist, usw.).

Ein Sonderstrafvollzug mag für solche Gefangene empfehlenswert sein, die kurz vor ihrer Entlassung stehen und die positiven Eigenschaften aufweisen, die sie einer Hilfe würdig erscheinen lassen. Dieser Vollzug wird, ohne jedoch den rechtlichen Status des Gefangenen

außer acht zu lassen, ihn bereits in der Gefängnisumgebung, aus der er sich nach und nach gänzlich befreien soll, in die Lage versetzen, die Bestimmung über sein Leben und seine Zukunft wieder selbst zu übernehmen.

Entschiebung

1. Der Schutz der Gesellschaft gegen die Rückfälligkeit erfordert den Einschluß der bedingten Entlassung in den Vollzug von Freiheitsstrafen.

2. Die bedingte Entlassung muß, in individualisierter Form, in allen Fällen ermöglicht werden, in denen die Faktoren vorhanden sind, die ihren Erfolg wahrscheinlich machen:

- a) die Mitarbeit des Gefangenen selbst (gute Führung und Haltung);
- b) die Vollmacht, zu entlassen und die Bedingungen festzulegen, in den Händen einer Behörde, die unparteiisch, sachverständig und mit allen Aspekten der ihr unterbreiteten individuellen Fälle völlig vertraut ist;
- c) die wachsame Unterstützung eines betreuenden Organes, das gut ausgebildet und zweckmäßig ausgerüstet ist;
- d) das Verständnis und die Hilfe der Öffentlichkeit, um dem Entlassenen „eine Chance“ zu geben, sein Leben wieder aufzubauen.

3. Der Strafvollzug sollte so verstanden werden, daß er vom Beginn der Inhaftierung die zukünftige Wiedereingliederung des Gefangenen vorbereitet.

Die bedingte Entlassung soll vorzugsweise angewandt werden, sobald die günstigen Faktoren, wie unter 2. aufgeführt, vorhanden sind.

Auf alle Fälle bleibt es wünschenswert, daß vor Beendigung der Strafzeit eines Gefangenen Schritte unternommen werden, um seine allmähliche Rückkehr in das normale Gemeinschaftsleben sicherzustellen. Je nach dem Fall kann dies durch ein Vor-Entlassungs-Programm innerhalb einer Anstalt oder durch Entlassung auf Bewährung unter wirksamer Kontrolle (Parole) geschehen.

Frage 3

Inwieweit erfordert der Schutz der Gesellschaft die Einrichtung und Öffentlichkeit eines Strafregisters und wie sollte dieses Strafregister und die Wiedereinsetzung des Rechtsbrechers in die vollen Bürgerrechte gestaltet werden, um seine gesellschaftliche Rehabilitierung zu erleichtern?

Kommentar

Es ist notwendig, den Strafrichter über die gerichtliche Vergangenheit der Person zu unterrichten, die er zu verurteilen hat. Dies allein rechtfertigt die Errichtung eines Strafregisters, das bei einer neuen Strafverfolgung Auskünfte erteilen kann.

Des weiteren erwägt man in mehreren Ländern, öffentliche Verwaltungen oder zuweilen selbst Privatpersonen von der gerichtlichen Vergangenheit einer Person zu unterrichten, besonders dann, wenn die letztere sich um eine Stellung bewirbt oder irgendwelche besondere Vergünstigungen sucht.

Inwieweit ist eine solche teilweise Veröffentlichung von Verurteilungen gerechtfertigt und wie kann sie mit dem Bestreben in Einklang gebracht werden, dem Rechtsbrecher seine Wiedereingliederung zu erleichtern, nachdem er einmal seine Strafe verbüßt hat?

Sollte man die Tilgung von Strafen aus dem Register erlauben, entweder nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne oder auf Grund eines besonderen Rehabilitierungs-Verfahrens, durch das dem ehemaligen Rechtsbrecher der Status des vollberechtigten Bürgers zurückgegeben wird?

Entschließung

1. Unter den den Angeklagten betreffenden Informationen, — Unterlagen, die sich im einen oder anderen Stadium des Strafverfahrens für den Richter als nützlich erweisen —, müssen diejenigen, die sich auf Vorstrafen beziehen, als unentbehrlich angesehen werden, zumindest insoweit, als es sich um die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen handelt. Es wäre angebracht, diesen die polizeilichen Führungsakten hinzuzufügen, soweit dies ohne größere Umstände zu bewerkstelligen ist. Alle diese Unterlagen sollten in einem Register hinterlegt werden, nach einem System, das eine wirksame Zentralisation erfordert.

2. Auszüge aus diesem Strafregister sollten nicht während der öffentlichen Verhandlung vor Gericht verlesen werden. Nach dem Urteil sollen sie der Behörde zurückgegeben werden, die das Register zu führen hat. Indiskretionen in bezug auf das Register oder auf Auszüge aus diesem sollten strafbar sein.

3. Sofern gewisse Länder auf die Mitteilung von Einzelheiten aus dem Strafregister an öffentliche Stellen oder an Private und an den Betroffenen selbst nicht verzichten können, wäre es angebracht, daß diese Mitteilung nicht mehr die Vorstrafen erwähnt, sobald einmal eine gewisse Zeitspanne abgelaufen ist, die durch Gesetz festzulegen wäre. Diese Mitteilung sollte nicht in der Form der direkten Übermittlung eines durch die Registerbehörde ausgestellten Strafregisterauszuges vor sich gehen, sondern vielmehr in der Form der Ausstellung eines Führungszeugnisses („certificat social“) durch die örtliche oder regionale Verwaltungsbehörde, gemäß den Empfehlungen einer Kommission, die aus Personen zusammengesetzt sein muß, die mit den verschiedenen Teilgebieten des Gemeinschaftslebens vertraut sind. Wenngleich dieses Führungszeugnis sich auf den Auszug aus dem Strafregister und auf die übrigen zulässigen Informationen stützen

würde, so würde es, je nach der Sachlage, die Erfordernisse für eine Wiedereingliederung des Betroffenen berücksichtigen.

4. Die der Rehabilitierung des Inhaftierten dienenden und auf seine moralische Besserung gegründeten Einrichtungen müssen eine Individualisierung anstreben und ihre Zweckmäßigkeit und Struktur sollten erneut untersucht werden.

5. Das Strafregister, die Ausstellung von Auszügen aus diesem und von Führungszeugnissen, wie auch die Rehabilitierung, müßten durch Gesetz geregelt werden.

6. Einheitliche Modalitäten bezüglich des Aufbaus des Strafregisters sollten zum Gegenstand einer Weltkonvention gemacht werden, später ergänzt durch Vereinbarungen bezüglich des Austauschs von Auszügen und anderen Informationen.

Abteilung IV — Frage I

Welche Fortschritte sind in der Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern erzielt worden? (Erziehungsanstalt, „Borstal“, „Prison-école“, etc.)

Kommentar

Auf dem Gebiet der Jugendkriminalität hat man einen besonders energischen Versuch unternommen, das Strafrecht von gewissen traditionellen Vorstellungen zu befreien und eine Gesetzgebung zu entwickeln, die vor allem die praktischen und psychologischen Erfordernisse in der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher berücksichtigt. Gerade auf dem Gebiete der Behandlung der straffälligen Jugend hat vor etwa 70 Jahren die Strafrechtsreform zuerst eingesetzt, und es wurden hier die ersten Erfahrungen in der Umerziehung und Individualisierung gewonnen.

Diese Entwicklung wurde verkörpert durch die Reformatories in den Vereinigten Staaten und die Borstal-Anstalten in England, gefolgt von den belgischen und schwedischen „Prison-Écoles“ (Erziehungsanstalt) und der „Maison d'éducation au travail“ (Jugendarbeitslager) in der Schweiz. Natürlich können diese Anstalten noch weiter verbessert werden, aber es ist bereits festgestellt worden, daß der Prozentsatz von Rückfälligen nach einer Behandlung in einem Borstal oder anderen ähnlichen Anstalten sehr niedrig ist, und daß 55 bis 60 % oder sogar mehr der Insassen sich bei ihrer Entlassung wirklich für die Dauer gebessert haben.

Obwohl noch eine Menge zu tun übrig bleibt, sind zweifellos vielversprechende Wege eröffnet worden. Der Zeitpunkt erscheint günstig, den Fortschritt, der auf diesem Gebiete in den verschiedenen Ländern erzielt worden ist, bekanntzugeben.

EntschlieÙung

Der KongreÙ nimmt den in der Strafbehandlung von straffälligen Jugendlichen erzielten Fortschritt zur Kenntnis und stellt fest, daÙ, wenn gleich der Fortschritt langsam ist, die Umerziehung an die Stelle der Absonderung und Bestrafung tritt.

Der KongreÙ ist der Ansicht, daÙ die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen der Jugendkriminalität, der Methoden der Klassifizierung und der Behandlung und der Ergebnisse intensiv weiterbetrieben werden sollte. Inzwischen, angesichts des augenblicklichen Standes der Erkenntnisse, enthält sich der KongreÙ jeglicher Dogmatisierung. Er anerkennt die von den Soziologen, Anthropologen, Psychologen und Psychiatern geleisteten Beiträge, die in enger Zusammenarbeit mit jenen wirken, die in der Praxis wichtige Erfahrungen haben sammeln können.

Der KongreÙ unterstreicht die unablässige Notwendigkeit einer Klassifizierung in homogene Gruppen; kleiner Anstalten; einer wohlüberlegten Nachfürsorge, und besonders der Verwendung von geeigneten Männern und Frauen für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Frage 2

Sollte der Schutz von moralisch und materiell vernachlässigten Kindern einer gerichtlichen Behörde oder einer nichtgerichtlichen Stelle anvertraut sein? Sollten die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche beibehalten werden?

Kommentar

Auf dem KongreÙ für Psychiatrie (Hygiène mental) in London, im August 1948, wurde eine Empfehlung angenommen, nach der die Gerichtsbarkeit über Kinder an nichtgerichtliche Stellen übertragen werden sollte. Offensichtlich haben Jugendgerichte auf der einen Seite und verschiedene soziale und erzieherische Anstalten auf der anderen gewisse Aufgaben gemeinsam, aber es ergeben sich auch bedeutende Unterschiede in ihrem Wesen. Da die durch Jugendgerichte angewandten Mittel in der Hauptsache erzieherische und keine Strafmaßnahmen darstellen, erhebt sich die Frage, ob eine nichtgerichtliche Stelle (Vormundschaft, Fürsorge, Erziehung) nicht geeigneter und eher in der Lage wäre, den Bedürfnissen moralisch und materiell vernachlässigter Kinder Rechnung zu tragen. Damit würde ein weiterer Schritt in der Richtung getan sein, traditionelle Strafauffassungen aus der Behandlung straffälliger Minderjähriger auszuschalten. Es brauchte nicht unterschieden zu werden zwischen jenen Minderjährigen, die das Strafrecht verletzt haben, und solchen, die aus gänzlich anderen Gründen Erziehungs- und Schutzmaßnahmen zu benötigen scheinen.

Angenommen, Strafen für jugendliche Missetäter würden verwaltungsmäßigen Charakter annehmen, würden sie noch immer unter das Strafrecht fallen, oder wäre es wünschenswert, sie aus diesem herauszunehmen?

Der gerichtliche Charakter des Verfahrens schließt gewisse Garantien ein (individuelle Freiheit, Verteidigung usw.), da der Grund für ein Einschreiten seitens der Jugendgerichte in einer bestimmten Verletzung des Strafrechts liegt, wogegen die Gründe für ein Einschreiten seitens einer Verwaltungsstelle weitaus zahlreicher und weniger präzise sind.

Es wäre interessant, die Erfahrungen kennen zu lernen, die in den verschiedenen Ländern mit dem einen oder anderen System gesammelt worden sind: sei es mit einem Sondergericht ausschließlich zur Aburteilung von straffälligen Kindern und Jugendlichen, dem auch noch andere Funktionen für diese Personen übertragen werden können, oder mit einer nichtgerichtlichen Stelle (Vormundschaft, ärztlich-pädagogische Führung, Fürsorge), die dann einzuschreiten hat, sobald bei dem Kind oder Jugendlichen Anzeichen eines anti-sozialen Verhaltens erkennbar werden.

Entschließung

Zusammengekommen, um die vom Kongreß für Psychiatrie (Hygiène mental) in London, 1948, angenommene Empfehlung zu untersuchen, die die Ablösung des Systems der Jugendgerichte durch ein System von Verwaltungsorganen nach dem Vorbild der skandinavischen „Jugend-schutzräte“ („Conseils de protection de la jeunesse“) begünstigt, bringt der 12. Internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen zum Ausdruck:

1. daß im Augenblick kein Grund vorliegt, einem gerichtlichen oder einem administrativen System zur Behandlung straffälliger Minderjähriger den Vorzug zu geben; daß darüber hinaus die Wahl zwischen beiden der internen Gesetzgebung eines jeden Staates in Übereinstimmung mit seinen Traditionen überlassen bleibt;

2. daß, was auch immer das übliche System in einem Lande sein mag, es von Bedeutung ist, die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) die Aburteilung minderjähriger Straffälliger muß einer Behörde überlassen bleiben, die aus Personen zusammengesetzt ist, die in rechtlichen, sozialen, ärztlichen und pädagogischen Fragen Experten sind; oder, falls dies nicht durchführbar sein sollte, muß sich die Behörde, bevor sie Entscheidungen trifft, des Rates ärztlich-pädagogischer Fachleute versichern;
- b) das auf minderjährige Straffällige anzuwendende Recht darf weder dem Inhalt noch der Form nach den für Erwachsene gültigen Normen nachgebildet werden, sondern es muß besonders gestaltet werden, um den Bedürfnissen des jugendlichen Rechts-

brechers, seiner Persönlichkeit wie auch der Notwendigkeit gerecht zu werden, seine Anpassung an das Gemeinschaftsleben nicht zu gefährden;

- c) das Sonderrecht für minderjährige Rechtsbrecher muß den Eltern die unparteiische Prüfung ihrer Erziehungsrechte garantieren und den Minderjährigen gegen jegliche willkürliche Beeinträchtigung seiner individuellen Freiheit schützen;

3. daß das Problem der Arbeitsteilung zwischen der Justiz und der Verwaltung in bezug auf die Auswahl und die Leitung der für einen minderjährigen Straffälligen verordneten Behandlungsweise Gegenstand einer besonderen Untersuchung werden sollte, die durch die Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen durchgeführt werden sollte, da der gegenwärtige Kongreß nicht über ausreichende Unterlagen verfügt, um eine Lösung dieses Problems einer Koordinierung zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vorschlagen zu können;

4. daß die gleiche Empfehlung unterbreitet werden soll mit Bezug auf die Frage, ob die moralisch und materiell vernachlässigten Kinder Behörden anvertraut werden sollen, die für die Behandlung minderjähriger Straffälliger zuständig sind.

Frage 3

Sollten nicht einige der Methoden, die für die Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern entwickelt worden sind, auf die Behandlung von Erwachsenen ausgedehnt werden?

Kommentar

In mehreren Ländern besagt das Gesetz mit aller Klarheit, daß der Rechtsbrecher nicht nur für seine Übeltat büßen, sondern auch vor allem einem positiven Einfluß unterworfen werden soll, der seinen Charakter stärken kann. Da es feststeht, daß Kriminalität beinahe immer die Folge einer abwegigen Entwicklung ist, die wiederum auf biologischen, psychologischen und gesellschaftlichen Faktoren beruht, besteht das Hauptziel der modernen Strafvollzugsreform in der therapeutischen Behandlung des Straffälligen. In diesem Zusammenhang sind die Erfahrungen, die in recht allgemeiner Weise auf dem Gebiete der Behandlung von jungen Rechtsbrechern gesammelt worden sind, von steigendem Interesse in Hinsicht auf ihren Nutzen bei der Behandlung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von erwachsenen Straffälligen. So spielt z. B. in Verfahren gegen Minderjährige der Faktor der Strafmündigkeit (Urteilsfähigkeit = discernement) keine entscheidende Rolle mehr, seit die Frage einer zweckmäßigen Behandlung wesentlich geworden ist. In bezug auf die Individualisierung lassen mehrere Gesetzgeber die Möglichkeit offen, die

Behandlung des Minderjährigen den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen, wogegen dies nicht in gleichem Maße für Erwachsene zugelassen wird.

Um die Diskussion während des Kongresses vorzubereiten, würde es sich sehr empfehlen, wenn in jedem Lande eine befähigte Person mit der Ausarbeitung eines Berichtes betraut werden würde, der die Erfahrungen aufzeigen sollte, die mit der erzieherischen und therapeutischen Behandlung von Gefangenen verschiedener Altersgruppen gemacht worden sind.

EntschlieÙung

Der KongreÙ stellt fest, daÙ auf beiden Gebieten — der Bekämpfung der Erwachsenenkriminalität und der Bekämpfung der Jugendstraffälligkeit — sich eine allmähliche Entwicklung abzeichnet, die darauf hinausläuft, die Erziehungsbehandlung an die Stelle der Strafbehandlung im Kampf gegen Kriminalität und Verbrechen zu setzen. Aus verschiedenen Gründen sind auf dem Gebiete der Jugendbehandlung größere Fortschritte in dieser Richtung erzielt worden: es ist deshalb wünschenswert, sich von den Methoden der Jugendbehandlung anregen zu lassen, um diesem Gebiete Vorschläge und Anleitungen zu entnehmen, die sich schließlich bei der Bekämpfung der Erwachsenenkriminalität verwerten lassen.

Der KongreÙ ist der Ansicht, daÙ viele Erwachsene geeignet sind, aus der Ausbildung und den anderen Möglichkeiten Nutzen zu ziehen, die in mehreren Ländern nur den Kindern vorbehalten werden. Die Tatsache, daÙ ein junger Mann oder eine junge Frau im rechtlichen Sinne als Erwachsener gilt, darf nicht bedeuten, daÙ er oder sie zu einer Form der Inhaftierung verurteilt werden muß, die jede Wahrscheinlichkeit einer Erziehung, Ausbildung und Wandlung in weite Ferne rückt.

Im besonderen bringt der KongreÙ zum Ausdruck, daÙ die auf dem Gebiete der Jugendstraffälligkeit gesammelten Erfahrungen, soweit sie die Anlegung einer Personalakte (*dossier de personnalité*), die Probation (bedingte Strafaussetzung mit Bewährungshilfe), die Freiheit unter Aufsicht (*Parole*) und die gerichtliche Begnadigung betreffen, gleichermaßen auf dem Gebiete der Erwachsenenkriminalität zur Verwertung gelangen sollten.

Der Abteilungsleiter im niedersächsischen Strafvollzug

Von Dr. Erich Keil, Oberregierungsrat, Hannover

Unter dem Begriff „Abteilungsleiter“, wie ihn die vorläufige Strafvollzugsordnung für das Land Niedersachsen kennt, ist der Leiter einer Vollzugsabteilung im Gegensatz zu dem Leiter einer Verwaltungsdienststelle (Hauptgeschäftsstelle, Anstaltskasse oder Zahlstelle, Vollzugsgeschäftsstelle, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, technische Verwaltung) zu verstehen, d. h. der Leiter eines räumlich, weniger fachlich abgegrenzten Wirkungsbereiches. In diesem Sinne sind dem deutschen Strafvollzug Abteilungsleiter nicht fremd. Sachsen, Hamburg, auch Preußen in seinen großen Anstalten wie im Untersuchungsgefängnis Berlin, in den Strafgefängnissen Tegel und Plötzensee, in Brandenburg, in Breslau, Hannover und Köln, kannten sie seit altersher. In diesen großen Anstalten, die häufig schon räumlich (Gebäude, Flügel eines Zellenhauses), aber auch sachlich (Abteilung für weibliche Gefangene, Jugendliche, Untersuchungsgefangene) in einzelne Abschnitte (= Abteilungen) zerfielen, vertraten und unterstützten die Abteilungsleiter innerhalb ihrer Abteilung den Vorstand der Anstalt. Während der Zeit des „humanen Strafvollzuges“ war der Abteilungsleiter — diese Abhandlung bespricht nur die Verhältnisse im Strafvollzug an Erwachsenen —, besonders in Hamburg und Sachsen, Träger des Vollzuges überhaupt. In der Handhabung der Vollzugsmaßnahmen unterstützten ihn Arzt, Oberlehrer und Pfarrer. Innerhalb seiner Abteilung aber leitete der Abteilungsleiter den Vollzug selbständig. Welche Bedeutung man seiner Dienststellung zuzufolgt, folgt daraus, daß z. B. in Sachsen jahrzehntelang eine besondere Laufbahn für Abteilungsleiter im Strafvollzug bestand (Gefangenenanstalts-Amtmann, Gefangenenanstalts-Oberamtman), aus der überwiegend die Leiter der selbständigen Vollzugsanstalten hervorgingen. — Abteilungsleiter als Vollzugsbeamte rechtfertigen sich im heutigen Strafvollzug aus dessen Aufgaben und der Art und Weise, wie sie durchzuführen sind.

Der Gefangenenbestand ist nicht nur aus Gründen des Raumes oder der Haftart verwaltungsmäßig aufgeteilt. Die Vollzugsarbeit am einzelnen Gefangenen verlangt vielmehr, die „Masse Gefangener“ in ihre einzelnen Glieder aufzulockern. An Stelle des Massenbetriebes des „Polizeiinspektors“, der im „Direktionsrapport“ auch den Anstaltsleiter nur zu leicht lediglich zum Disziplinarvorgesetzten werden läßt, tritt die Aussprache des Gefangenen mit dem Beamten, dem seine Lebenshaltung während der Haft im besonderen anvertraut ist. Arzt, Oberlehrer und Pfarrer befassen sich in der Regel lediglich mit den An-

gelegenheiten, die ihr Fachgebiet angehen, der Abteilungsleiter aber hat im Gefangenen den ganzen Menschen.

Er untersteht in seiner Eigenschaft als Vollzugsleiter innerhalb seiner Abteilung lediglich dem Anstaltsleiter; er ist anderen Beamten, die mit Vollzugsaufgaben befaßt sind, nicht Vorgesetzter, nimmt ihnen gegenüber aber, außer in ihrer fachlichen Arbeit, einen Vorrang ein. Die Leiter der Verwaltungsdienststellen (Sachgebietsbearbeiter) beschränken sich auf eine rein verwaltungsmäßige Beteiligung. Der Arbeitsinspektor z. B. hat sich auf seine Zuständigkeit des § 5 AVO zu beschränken; die Arbeit als Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges teilt der Abteilungsleiter dem einzelnen Gefangenen zu; der Abteilungsleiter bestimmt die Arbeitsbelohnung und gewährt die Leistungsbelohnung. Ist dem Gefangenen im Wege der Leistungsbelohnung erlaubt, sich Zusatznahrungsmittel oder Genußmittel zu kaufen, so führt der Wirtschaftsinspektor lediglich die Bestellung aus; ob der Gefangene von der Erlaubnis zum Einkauf Gebrauch machen kann, bestimmt der Abteilungsleiter. Bittet ein Gefangener, eine bestimmte Tageszeitung oder Zeitschrift halten zu können, entscheidet der Abteilungsleiter; der Leiter der Verwaltungsdienststelle führt wiederum lediglich die Bestellung aus. — Der Abteilungsleiter dagegen enthält sich eines Urteils über die Gefangenenverpflegung, über die Höhe des Arbeitslohnes usw.

Er, der er in der Lage ist, den Gefangenen in seinen Lebensäußerungen ständig zu beobachten, kann sich ein Urteil über sein Verhalten bilden. Mangelhafte Arbeit des Gefangenen folgt dann nicht aus Faulheit, wenn der Abteilungsleiter aus der Briefdurchsicht weiß, daß der Gefangene ernstliche häusliche Sorgen hat; allgemein schlechte Führung folgt nicht aus Böswilligkeit, wenn der Gefangene trotz Fleißes wegen eines körperlichen Mangels die ihm zugewiesene Arbeit nicht leisten kann; Kriecher und Blender werden entlarvt, wenn der Abteilungsleiter aus ihrem Verhalten zu den Mitgefangenen ihren Geltungsdrang erkennt; Lob und Tadel werden nicht mehr lediglich nach dem Erfolg, sondern nach der Mühe erteilt, die aufgewandt werden mußte, um den Erfolg zu erreichen.

Diese Kenntnis von der Person des einzelnen Gefangenen ist in größeren Anstalten durch einen Sachgebietsbearbeiter nicht gewährleistet. Er mag zwar innerhalb seines Arbeitsbereiches gleichmäßig und damit „gerecht“ entscheiden, dem einzelnen Gefangenen gegenüber, dessen Verhältnisse in den anderen Sachgebieten ihm unbekannt sind, wird seine Entschließung oberflächlich, um nicht zu sagen „ungerecht“ bleiben müssen. Abteilungsleiter sind darum bei einem Gefangenenbestand der Anstalt von etwa 300 Gefangenen bestellt, wobei für jede Abteilung 150-200 Gefangene nicht überschritten werden sollen.

Die Zuständigkeit des Abteilungsleiters im einzelnen ergibt sich aus seiner zentralen Stellung im Vollzuge. Für den Bereich seiner Abteilung sind ihm folgende leitende Vollzugsgeschäfte übertragen:

Entscheidung über die Aufnahme eines Gefangenen zum Strafvollzug, Bestimmung der Haftform, Zuweisung von Arbeit, Gewähren einer Arbeitsbelohnung, einer Leistungsbelohnung und der daraus folgenden Vergünstigungen,

Zulassen zum Unterricht oder Befreien hiervon,

Entschließung über Verwendung der Freizeit,

Entschließungen im Verkehr mit der Außenwelt: Besuchsverkehr, Briefverkehr, Tragen eigener Kleidung bei Vor- und Ausführungen, Genehmigung zum fernmündlichen oder telegrafischen Verkehr, Paketverkehr,

Erfüllung verständlicher Wünsche im Erstvollzug (außer der Selbstbeschäftigung, die dem Anstaltsleiter vorbehalten ist),

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene seiner Abteilung,

Hausstrafgewalt,

Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, soweit nicht ein Fürsorger vorhanden oder ein Fachbearbeiter (Pfarrer, Oberlehrer) beauftragt ist,

Vorbereitung der Entlassung.

Der Abteilungsleiter hat im Beurteilungsbogen seine Ansicht über den Gefangenen abzugeben und die Entschließungen des Anstaltsleiters über die weitere Behandlung des Gefangenen (im planmäßigen Vollzuge) vorzubereiten. Auch gutachtliche Äußerungen zu Gnadengesuchen bereitet er an Hand der Stellungnahmen der sonst mit dem Gefangenen befaßten Beamten vor und verfaßt Berichte, insbesondere in Disziplinarangelegenheiten, die Verhältnisse seiner Abteilung angehen.

Wirkt sich innerhalb der Zuständigkeit des Abteilungsleiters seine Entschließung im Einzelfall über den Bereich seiner Abteilung aus oder gewinnt sie grundsätzliche Bedeutung, so hat er sie dem Anstaltsleiter zur Bestätigung vorzulegen. Der Anstaltsleiter entscheidet auch über die Versetzung eines Gefangenen von einer Abteilung in die andere und über Arbeit eines Gefangenen außerhalb des Anstaltsbereiches (Anstaltsmauer, Lagerumzäunung). Er kann dem Abteilungsleiter weitere Befugnisse übertragen, soweit sie sich innerhalb der Abteilung und innerhalb des Anstaltsbereiches auswirken.

Der Abteilungsleiter ist für Sauberkeit und Ordnung auf seiner Abteilung und für die sichere Verwahrung der ihm zugewiesenen Gefangenen verantwortlich. Neben dem Obergewächtsbeamten der Anstalt

überwacht er die Dienstleistung der Aufsichtskräfte, die in seiner Abteilung arbeiten. Er kann sie im Rahmen seiner Zuständigkeit anweisen. Den übrigen Angehörigen des Anstaltspersonals gegenüber ist er Vorgesetzter nur nach den allgemeinen Dienstvorschriften; den Leitern der Verwaltungsdienststellen kann er für den Bereich seiner Abteilung keine Anordnungen geben; sie unterstehen gleich ihm dem Anstaltsleiter unmittelbar.

Seine Stellung ist innerhalb der Anstalt dadurch herausgehoben, daß er Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des gehobenen Anstaltsdienstes sein muß. Weil er unmittelbar dem Anstaltsleiter unterstellt und an dessen Weisungen gebunden ist, wird gewährleistet, daß der Vollzugsbetrieb auch in mehreren Abteilungen der gleichen Anstalt einheitlich bleibt. Ohne Genehmigung des Anstaltsleiters kann kein Abteilungsleiter, auch nicht im einzelnen Falle, die ihm zugewiesenen Grenzen überschreiten.

Um einen Gefangenen kennenzulernen, stehen ihm alle Möglichkeiten offen, die Verwaltung und Vollzug bieten. Neben dem Studium der Akten (Straf- und Personalakten des Gefangenen, kriminologische und psychiatrische Gutachten) ergeben die Briefdurchsicht, wie überhaupt der Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt, und die Aussprachen (Sprechstunden, „Bitrapporte“, Zellenbesuche), ferner der Meinungs-austausch mit anderen Beamten des Vollzuges (Beamtenbesprechung — Fallbesprechung) die Grundlagen für eine Bewertung und Behandlung des Gefangenen. Der Wahrnehmungsbogen mit den Vermerken des Abteilungsleiters über wichtige Beobachtungen an dem Gefangenen, den Briefauszügen, Hinweisen auf Hausordnungswidrigkeiten usw. dient ihm als Gedächtnisstütze, bei einem Abteilungswechsel aber dem neuen Abteilungsleiter als Beobachtungsmaterial. — Die Entschließungen eines Abteilungsleiters und seine Gutachten werden sich darum regelmäßig auf eine gründliche Kenntnis des Gefangenen stützen. Seine Arbeitsweise beugt Zufallsbeobachtungen und Täuschungen vor; sie dient dem Gefangenen, indem sie seine Entwicklung während des Vollzuges der Strafe durch Maßnahmen, die auf seine Person abgestellt sind, fördert; sie dient dem Recht, indem sie während der Vollstreckung des Urteils sachliche Entscheidungen der Vollstreckungs- und Gnadenbehörde aus der Kenntnis der Person des Gefangenen begründen hilft.

* * *

Auf die Atmosphäre kommt es an!

Bericht über eine Außenarbeitstelle für Frauen in Niedersachsen

Von Ina Helmann, Aufseherin, Strafanstalt Lingen/Ems, Außenstelle Klausheide

Es ist nun ein Jahr her, seit ich mit 25 Frauen die Strafanstalt verließ, um ein Außenkommando zu eröffnen. Ich weiß noch, wie ich mir die Frauen besah, die da vor mir im Stroh des Lastwagens saßen. Alle waren verschieden voneinander! Da waren blasse Gesichter mit mißtrauischen Augen und frische, junge Gesichter, die keck und vergnügt in den leuchtenden Vorfrühlingstag blickten und sich merklich abhoben von jenen fast ängstlich blickenden Frauen, die eng aneinandergedrängt saßen und leise miteinander sprachen. Über allen aber lag die Erwartung und Spannung auf das Unbekannte, dem wir entgegenfuhren. Ich selbst dachte an die Gemeinschaft, die sich nun entwickeln sollte, und auch daran, ob es möglich sei, daß das nun beginnende Gemeinschaftsleben ein wirklich förderndes Erlebnis für die einzelne Gefangene werden könnte. Besonders den Anfang hatte ich mir so schwierig vorgestellt! Aber schneller als ich dachte, war der Anfang gemacht. Sicherlich war es das gemeinsame Erleben der ersten Anfänge eines Außenkommandos, das die Frauen so rasch zusammenschloß. Zuerst wurden die Unterkunftsräume wohnlich eingerichtet, und schon hier fühlte sich jede Frau plötzlich irgendwie verpflichtet, etwas dazu beizutragen. Ganz schnell entwickelte sich ein fröhliches Putzen und Scheuern und Hämmern und ohne Pause wurde eifrig geschafft, bis die Gardinen befestigt und die Betten bezogen waren und mit besonderer Liebe der Tagesraum eingerichtet war. Am folgenden Morgen wanderten wir dann zu unserem Arbeitsplatz in der Baumschule. Noch viele Monate später sprachen wir gern von diesem ersten Gang über die bereiften gefrorenen Felder, wo die aufgehende glutrote Sonne den Raureif auf jedem Grashalm wie silbernes Geschmeide blinken ließ. Das Erlebnis dieses ersten, kristallklaren Morgens war für alle ein bleibender Eindruck gewesen. Später wurde dieser Morgengang durch die Felder zur Gewohnheit, genau so, wie die gemeinsame Arbeit und genau so wie unser Zusammensein zur Gewohnheit wurde!

Nun, da die Gemeinschaft zur Gewohnheit wurde, wurde sie schwierig und voll Spannungen! Die Gefangenen wurden einander überdrüssig, und plötzlich drohte auch die Arbeit in der Baumschule ihren Reiz zu verlieren und zu einem notwendigen Übel zu werden, genau so, wie der Weg zur Arbeitsstelle nicht mehr als eine Freude, sondern als eine ermüdende Plage empfunden wurde.

Alle Aufsichtsbeamten werden die Stimmung kennen, die uns im Aufsichtsdienst überall den Dienst und den Umgang mit den Gefangenen so schwer macht! Aber nun kommt es darauf an, daß wir uns nicht

durch unsere Gefangenen auch mutlos machen lassen, sondern daß wir die Höhe des Stimmungsbarometers bestimmen! Wenn wir selbst fröhlich sind, wird sich unsere gute Laune auch auf unsere Gefangenen übertragen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß schon das Wecken eine Rolle spielt. Ein fröhliches und freundliches „Guten Morgen“ läßt den vor uns liegenden Tag auch für den Gefangenen von vornherein freundlich erscheinen, wenn uns vielleicht auch manch Unfreundliches bevorsteht. Wir dürfen nicht von unsern Leuten verlangen, daß sie zufrieden und freundlich sind und fröhlich ihre Arbeit angreifen, wenn wir es ihnen nicht vormachen. Man sollte diese „atmosphärische Beeinflussung“ nicht für so unwichtig halten! Ich habe die Erfahrung gemacht, daß bei einer heiteren und fröhlichen Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens viel weniger die Gefahr besteht, daß Gefangene frech und ungebührlich auftreten. Wir dürfen nicht immer glauben, daß wir uns den Respekt verschmerzen, wenn wir einmal fröhlich lachen mit unseren Gefangenen und Sinn für Humor zeigen. Es schadet auch nichts, wenn wir einmal selbst die Mistgabel in die Hand nehmen und etwas mithelfen. Im Gegenteil, es schafft Vertrauen! Allerdings möchte ich dabei betonen, daß die „Atmosphäre des Vertrauens“ nichts mit „Vertraulichkeiten“ zu tun hat, die der Autorität nur schaden können.

Unsere ganze Erziehungsarbeit am Gefangenen beruht nach meiner Ansicht überhaupt in der Kunst des Vertrauenschenkens. Wir müssen nur den Mut haben, einmal echtes Vertrauen zu schenken! In den meisten Fällen fürchten wir uns zu sehr vor den Enttäuschungen, die wir dabei erleben und die niemals ausbleiben werden. Aber Erziehung bedeutet immer ein Wagnis, und wenn wir das Wagnis nicht einmal versuchen wollen, werden wir auch nicht erziehen können. Ich behaupte sogar, daß ein Gefangener ohne diese Vertrauensatmosphäre keine Beziehung zu uns haben kann. Solange jedoch keine Beziehung zur Persönlichkeit der Beamten von Seiten des Gefangenen besteht, wird es letzten Endes gleichgültig sein, ob wir ein Lob oder einen Tadel aussprechen. Auch eine Hausstrafe wird ihren eigentlichen Sinn verfehlen, wenn nicht vorher ein Vertrauensverhältnis geschaffen war. Um dieses Vertrauensverhältnis haben wir Beamtinnen uns in unserem Kommando bemüht. Es wäre uns gewiß niemals gelungen, wenn wir uns in diesem Ziel nicht einig gewesen wären. Eine „Erziehung“ des einzelnen in der Gemeinschaft wäre von vornherein völlig unmöglich gewesen, wenn wir nicht miteinander, sondern gegeneinander gearbeitet hätten. Das Gesicht der Gemeinschaft hat sich im Laufe des Jahres ständig verändert durch die vielen Abgänge und Zugänge, aber der fröhliche Geist ist geblieben, und jede neu hinzukommende Gefangene wurde in diese Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens hereingenommen. Natürlich gibt es auch bei uns Tage, wo die Frauen unter-

einander in Streit geraten, wo Neid oder Eifersucht hohe Wellen schlagen und Klatsch und Gehässigkeiten die seltensten Blüten treiben, aber auch dann müssen wir Herr der Atmosphäre, die in diesem Falle dann durchaus als „dicke Luft“ bezeichnet werden muß, bleiben. Manchmal muß man besondere Querulanten in die Einzelhaft bringen, oder ich entziehe der Gemeinschaft für eine Weile mein Vertrauen, wobei ich die besten Erfahrungen gemacht habe. Durch nichts fühlen sich meine Gefangenen mehr gestraft, als wenn ich mich zurückziehe und die Frauen nicht beachte. Aber ich glaube, auch diese Methode ist nur dann wirksam, wenn vorher ein Vertrauensverhältnis bestanden hat.

Die Ausgestaltung der Feierabende und der freien Nachmittage und vor allen Dingen der Sonntage sollen ebenfalls dem Zweck dienen, die Frauen zu einer ordentlichen und anständigen Grundhaltung zu erziehen. Meine Versuche, den Frauen besondere Lektüre durch gemeinsames Vorlesen nahezubringen, sind gescheitert. Es lag sicherlich an mir, ich wollte vielleicht zu viel. Aber auch die gemeinsamen Singstunden, die die Frauen im Anfang wirklich gern hatten, sind an der wenigen Bereitschaft zur Teilnahme gescheitert. Das gab mir zu denken. Ich machte dann die Erfahrung, daß daran die Gemeinschaft als solche schuld war. Die Frauen schliefen gemeinsam und arbeiteten zusammen, die Mahlzeiten und jeder Abend wurde in der Gemeinschaft verbracht, und nun war ich dabei und wollte auch noch den Feierabend zu gemeinsamem Tun ausnutzen. Das war zu viel! Nun sehnte sich jede Frau danach, einmal mit den Gedanken allein zu sein bei einem Buch oder bei einer Handarbeit, wenn ihr schon räumlich nur wenig Gelegenheit zum Alleinsein gegeben war. Durch diese Überlegung kam ich auf die Art des „zwanglosen Beisammenseins“. Wir bildeten keine freiwilligen Arbeitskreise, deren Bildung wir unseren Lehrern und sonstigen Fachkräften ruhig überlassen sollen, sondern ich setzte mich, ebenfalls mit einer Arbeit beschäftigt, ganz wie unbeabsichtigt zu den Frauen in den Tagesraum und nahm an ihren Gesprächen teil. Es ist erschütternd, welche leeren und manchmal schamlosen Gespräche die Frauen untereinander führen, wenn sie sich unbeobachtet fühlen, und darum halte ich die Lenkung der Unterhaltung in der Freizeit für so wichtig. Die Frauen fühlen sich schon manchmal durch wenige Worte einmal persönlich angesprochen. Wie oft ergab sich aus dieser zwanglosen Unterhaltung schon eine lebhaft Diskussion über Fragen der Haushaltspflege oder Kindererziehung oder Gesundheitspflege. Erst kürzlich kam dadurch eine sehr aufschlußreiche und temperamentvolle Debatte zustande über das Thema: „Wie benimmt man sich richtig?“ Die Unterhaltung hatte zwischen wenigen Leuten begonnen, und plötzlich waren alle meine 20 Gefangenen mit großem Eifer bei der Sache! Wenn mir bei solchen Gelegenheiten gerade ein passender Artikel aus einer Zeitschrift einfällt, lese ich ihn

vor und habe die aufmerksamsten Zuhörer. Aus dieser Tatsache habe ich den Eindruck gewonnen, daß wir häufig bei unserer Freizeitgestaltung schon zu viel von den Gefangenen verlangen oder voraussetzen. Der Durchschnitt unserer Gefangenen kann oft einfach mit dem, was ihm geboten wird, nichts anfangen, weil ihm die Beziehungen dazu fehlen. Gerade in einem Arbeitskommando sind uns Aufsichtsbeamten so viele Möglichkeiten der guten Beeinflussung und der Gesprächslenkung gegeben. Denn wirkliche „Bildung“ geschieht ja nicht durch eine besondere Wissensvermittlung, sondern durch die Wiederbelebung der elementarsten seelischen Empfindungen, wie z. B. Vertrauen, Dankbarkeit, Freundlichkeit und Achtung vor dem Mitmenschen und eine gesunde und positive Einstellung zur täglichen Arbeit. Daß wir bei unseren Gefangenen eine solche gesunde „Grundhaltung“ zu schaffen versuchen, sollte uns Aufsichtsbeamten immer als höchstes Ziel vor Augen sein. Erst wenn diese Grundhaltung geschaffen ist, kann eigentlich der Dienst des Pfarrers oder Lehrers wirklich fruchtbar werden. Denn wie soll ein Mensch nach höheren Zielen greifen können, solange er kein Fundament in sich gelegt hat? Das Fundament kann aber nur gelegt werden im täglichen Umgang mit dem Gefangenen, durch die Verknüpfung unserer Bestrebung mit der alltäglichen Arbeit, und sei diese noch so gering, und nicht zuletzt durch unser persönliches, absolutes Vorbild.

Das ist das Ziel unseres Lagers, daß wir die gefangenen Frauen wieder lebensfähig machen und sie nach der Zeit in der geschlossenen Strafanstalt hier im Lagervollzug etwas an das Leben „draußen“ gewöhnen. So haben wir beispielsweise kein „Hausmädchen“ für die Hausarbeit eingesetzt, sondern bevor die Kolonne zur Arbeit ausrückt, wird ausgefegt und Staub gewischt, und abends werden Kartoffeln geschält für den nächsten Tag. Der arbeitsfreie Samstagnachmittag wird zum gründlichen Hausputz ausgenutzt, genau so, wie es in der Freiheit jede berufstätige Frau tun muß. Den sehr unbeliebten Stopf- und Flickabend einmal in der Woche versuchen wir uns durch Vorlesen oder Singen kurzweiliger zu machen. Sie dürfen versichert sein, lieber Leser, daß unsere Frauen durch diese Einrichtung durchaus nicht hell begeistert sind! Aber dafür sind wir ja da, daß wir sie mit Geduld und Ausdauer an ihre ganz selbstverständlichen Hausfrauenpflichten gewöhnen, die ja die allermeisten Frauen in der Freiheit erwarten. Es ist nicht so leicht, wie man es vielleicht nach diesem Aufsatz denken könnte, und es verlangt den Einsatz aller Kräfte von uns, aber der fröhliche und tüchtige Arbeitseifer und das Vertrauen der Gefangenen ist unser schönster Lohn.



„Die Ebracher Eisenbahn“

Von Hans Häge, Regierungsrat, Strafanstalt Ebrach

Als vor einigen Wochen der Bayerische Rundfunk eine Reportage über die Strafanstalt Ebrach sandte, da war es nicht Schlüsselgerassel, Gittergeklirr oder ähnliches die Gefängnisatmosphäre kennzeichnendes Geräusch, das als Ouverture aus den Lautsprechern klang. Der überraschte Hörer vernahm nämlich deutlich zu Beginn der Sendung das Rollen eines heraneilenden Schnellzuges, der eine Weiche klirrend passierte, und ähnliche für den Gefängnisbetrieb nicht typischen Eisenbahngeräusche.

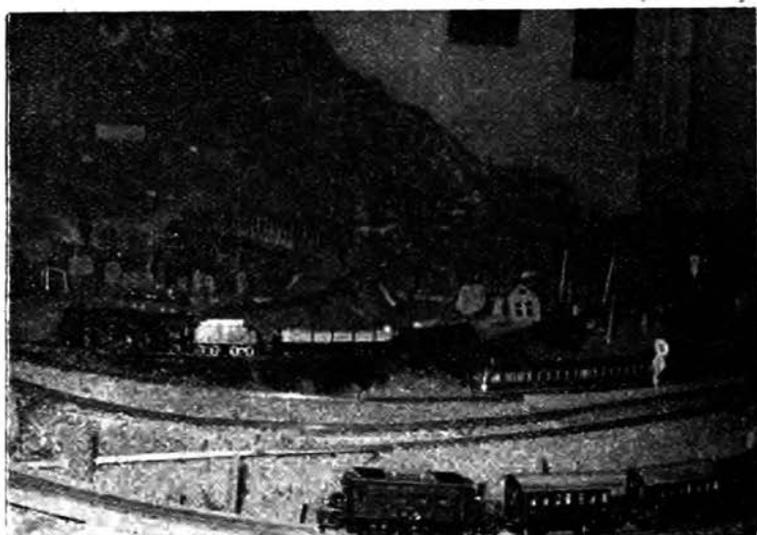
Der Rundfunkreporter erklärte dann diese seltsame Geräuschkulisse mit dem Hinweis, daß er sich in einer großen Eisenbahnausstellung der Strafanstalt Ebrach, des herrlichen ehemaligen Zisterzienserklosters in Oberfranken, befände.

Diese ausgedehnte Modellanlage, die erste ihrer Art in einer deutschen Strafanstalt, dient einem doppelten Zweck. Nicht nur der Krieg gegen einen äußeren Gegner, sondern auch der Kampf gegen den inneren Feind, die soziale Not, erfordert ununterbrochen Geld, Geld und wieder Geld. Gerade die hier sorgfältig geübte Betreuung der Familien der Gefangenen und der Entlassenen, deren Wichtigkeit an dieser Stelle nicht mehr betont werden muß, hängt fast allein von der Höhe der Mittel ab. Bei der Größe der oft herrschenden Not genügen die



normalen Einnahmen des Fürsorgevereines keineswegs. Zusätzliche, früher nicht übliche Geldquellen müssen daher erschlossen werden und so nahm ich dankbar das Angebot eines Freundes der Anstalt an, der dem guten Zweck leihweise seine große Eisenbahn-Modell-Anlage zur Verfügung stellen wollte.

Dieses hochherzige Angebot gab mir zugleich die willkommene Möglichkeit, das unter den hier verwahrten jungen Menschen vorhandene technische Interesse im Rahmen der Freizeitgestaltung praktisch-erzieherisch auswerten zu können. Es handelte sich ja um den Ausbau einer ausgedehnten, c. 60 qm großen Anlage, der wohl das rollende Material und die Schienen geliefert wurden, für die aber erst noch ein weites Eisenbahngelände mit vielen Böschungen, Tunnel, Bahnhöfen, Brücken usw. entworfen und konstruiert werden mußte. Ungefähr 90 m Gleise mit zahlreichen Weichen, Überschneidungen, Signal- und Beleuchtungsanlagen waren kunstvoll zu legen und mit einem Schaltbrett, von dem aus nicht nur alle Züge, sondern auch sämtliche Weichen und Lichter zentral gesteuert werden, elektrisch zu verbinden. Ein Modell des wundervollen, von Balthasar Neumann gestalteten Abteibaues des ehemaligen Klosters gab die Palastfront eines Hauptbahnhofes und auf der Höhe eines gewaltigen Berges, den ein langer Tunnel durchstößt, thront ein großes Modell der gesamten Klosteranlage, beide Gebäudekomplexe ebenfalls von einem jungen Gefangenen während der Freizeit sorgfältig gebastelt. Gerade bei diesem Mann, der früher den Beamten durch seinen schwierigen Charakter sehr zu schaffen machte, zeigte sich deut-



lich der Wert sinnvoller, schöpferischer Tätigkeit. Seitdem ich ihn mit Modellarbeiten, für die er ein besonderes Geschick entwickelte, beschäftigte, gab seine Führung zu keiner Beanstandung mehr Anlaß.

Mit lebhaftem Interesse, großer Anteilnahme und beispielhafter Hingabe widmeten sich auch die übrigen jungen Leute ihrer vielsei-





tigen Aufgabe und gestalteten in wochenlanger Gemeinschaftsarbeit eine von langen Gleisanlagen durchwirkte, abwechslungsreiche und wirklichkeitsnahe Landschaftsanlage, die nicht nur das Entzücken der Kinder, sondern auch die Anerkennung der Fachleute hervorruft. So wurde kürzlich die Ausstellung durch den Besuch mehrerer deutscher Bundesbahndirektions-Präsidenten und hoher Beamter der Eisenbahnzentralverwaltung Offenbach geehrt, die mit ihrem sachverständigen Lobe nicht kargten. Einen besonders schönen Anblick bietet die Großanlage nachts, wenn der lichterfüllte „Fliegende Hamburger“ sich in schnellem Tempo scharf in die Kurve legt und dann in den lichterstrahlenden, viergleisigen Hauptbahnhof einmündet, den ein von einer mächtigen Dampflok gezogener langer Zug eben verläßt.

So bemühte sich die Strafanstalt Ebrach, der ihr bei den jungen Gefangenen besonders obliegenden schweren Erziehungsaufgabe in doppelter Weise gerecht zu werden: Erst durch Beschäftigung der jungen Menschen mit sinnvoller und mit Lust und Liebe verrichteter Arbeit, die weitgehend den schöpferischen Fähigkeiten des einzelnen, bei notwendiger Unterordnung unter einen großen Hauptplan, Rechnung trug, sodann durch unauffälliges Wecken des Bewußtseins in jedem einzelnen Mitwirkenden, durch seine fleißige und erfolgreiche Arbeit ein Werk geschaffen zu haben, das nach Monaten heute noch vielen Besuchern nicht nur Freude bereitet, sondern auch der Gefangenenfürsorge Mittel verschafft, deren sie bei der großen Zahl armer Menschen in besonderem Maße bedarf.

Probleme um das Jugendstrafrecht

Von Hansgeorg Hildebrandt, Regierungsrat, Strafanstalt Ziegenhain

In dem Sammelwerk „Die Prophylaxe des Verbrechens“, herausgegeben von Heinrich Meng - Basel 1948 -, befindet sich in einer Reihe von Beiträgen über die Bekämpfung des Verbrechens auf dem Gebiet der Medizin, der Soziologie, der Jurisprudenz, der Pädagogik und des Gefängnis- und Anstaltswesens unter den einleitenden Arbeiten die Schrift über „Probleme um das Jugendstrafrecht“ von Dr. phil. Elisabeth Rotten, Saanen (Berner Oberland), die hier ihre Erfahrungen verwertet, die sie in der Gefangenenhilfe während des ersten Weltkrieges und in der Zusammenarbeit mit Fachleuten von Rang und Namen (Nansen, Montessori u. a.) gesammelt hat.

Ihren Ausführungen zu gewissen Problemen „Um das Jugendstrafrecht“, vom erzieherischen Standpunkte aus gesehen, stellt die Verfasserin die folgenden Grundgedanken voraus: Das Jugendrecht, als ein Anrecht der Jugend auf erzieherische Hilfe, die die persönliche Umwelt und die sozialen Verhältnisse den asozialen Jugendlichen schuldig geblieben sind, ist entstanden in mächtiger Reaktion zum bisherigen Vergeltungsstrafrecht. Es gilt, diese Umbildung von der Vergeltungs- zur Erziehungsstrafe mit dem Ziel der Wiedereinordnung allen Vorurteilen und dem menschlichen Beharrungsvermögen entgegen durchzuführen. Dieses Jugendstrafrecht hat die Aufgabe, echte Lebenshilfe für irgeleitete Jugend zu sein, hat aber daneben die Aufgaben des Bahnbrechers auch für die Strafrechtsreform an Erwachsenen, es ist wiederaufrichtend und prophylaktisch zugleich.

Bei der Erörterung einzelner praktischer Fragen wird ein weites Feld der Prophylaxe eingeräumt. Es gilt vor allem, die latente Kriminalität zu erfassen, da die „erwischten“ Jugendlichen oft genug unverbodener sind, als ihre schlauerer Kumpane. Erwähnt wird hier der medico-psychologische Dienst im Kanton Wallis. Seine Mitarbeiter bereisen das Land und beraten im Falle „schwieriger“ Kinder Eltern und Lehrer und führen so die Zahl der straffälligen Minderjährigen auf die geringste Zahl zurück. Ähnliche Erfolge finden sich bei dem „Kindergericht“ und „Kinderdorf“ in Amerika.

Zur besonderen Aufgabe hat es sich die Schweiz gemacht, bei dem neuen und ernsten Problem mitzuwirken, das sich aus der Gefährdung der Jugend in den Kriegsländern ergibt. Recht und Medizin vereint müssen die „schleichenden Gefahren durch zu viel kalten Verstand und brüchige Leidenschaft“ bekämpfen, so wie die Medizin ein stark erzieherisches Element hat, so sollen bei der Jugend die Rechtsmittel pädagogisch ausgerichtet sein. Zu bekämpfen sind die Neigung zur Ge-

walttat, die Scheinreife einer überforderten Jugend und die Vergnügungssucht. Die Jugendnot ist erschreckend, aber nicht hoffnungslos, weil auch diese Jugend im Kern unverdorben ist.

Stark betont wird die Forderung, im Jugendstraf- und -heilverfahren Ärzte und erzieherisch gebildete Laien, insbesondere Frauen, heranzuziehen. Ihre Hilfe im Jugendgerichtsverfahren und in der Entlassenenfürsorge, als einer „Hilfe und Brücke zu einer gesunden besseren Lebensführung“ kann nicht entbehrt werden. Am Gesundungsprozeß der Kinder müssen auch die Eltern aktiv teilnehmen.

Eltern und Kindern dienen zum Beispiel in Dänemark besondere Beobachtungsstationen, die helfen sollen, das Richtige für die Weiterentwicklung und Hinausführung aus schwierigen Lagen zu treffen. Die Beobachtung umfaßt soziale und häusliche Mißstände und die Schulerfolge. Gefordert wird wegen der Vielfalt der Probleme, daß die Jugendrichter psychologisch gründlich durchgebildet werden. Ausführlich wird das Problem behandelt, die Kurve für die relative und absolute Strafmündigkeit nach oben zu bewegen.

Der rein intellektuell genommene Begriff der Einsicht ist durch den Begriff der Entwicklungsreife zu ersetzen. Die Mehrzahl der kriminell Minderjährigen über 18 Jahre steckt noch in Entwicklungsschwierigkeiten. Erwogen wird neben dem Probationssystem und der bedingten Verurteilung die Aussetzung des Entscheides. Die gegen Minderjährige erkannten Strafen sollen nicht ins Strafregister eingetragen oder nach kürzerer Lösungsfrist getilgt werden. Die Frage der Anstaltserziehung wird gestreift. Der eigene hohe Wert der Jugendgemeinschaft und das Erlebnis der Schicksalsgemeinschaft wird betont und soll bei dem Zusammenleben im Heim fruchtbar gemacht werden.

Die Ausführungen der Verfasserin zeichnen sich aus durch Breite der Erfahrung und durch Weite des Blicks. Ihren eigenen Wert erhalten sie dadurch, daß allen Einzelfragen selbst erfahrene und erarbeitete Leit motive vorangestellt sind. Deren Anliegen ist es: „den Vergeltungsgedanken tilgen, die Jugend aus Verwirrung, Trotz oder Verängstigung herausführen, Erziehungs- und Entwicklungshemmungen beseitigen, ihre eigenen Kräfte lösen, aufbauend richten und an erreichbare, die Selbstachtung stärkende Ziele finden“. Das Ziel heißt, den Zwiespalt im Menschen zu beseitigen, der zum Zwiespalt zwischen den Menschen führt.

* * *

Simson, Gerhard. 5 Kämpfer für Gerechtigkeit

München, Beck 1951 X. 289 S. mit Abb. DM 12,50

„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit, Gerechtigkeit aber heißt, ohne Ansehen der Person richten, an gleichem Maße alle messen“ (Radbruch).

Welches ist das Maß, an dem Gerhard Simson die Männer Christian Thomasius, George Picquard, Cesare Lombroso, Henry Dunant, Fritjof Nansen mißt? Er nennt sie darum gerecht, weil sie in ihrem Handeln danach strebten, das Rechte zu tun.

Dabei ist beachtlich, daß nur einer dieser Männer das Rechtsprechen zum Beruf gewählt hat—Christian Thomasius, ein deutscher Vorkämpfer der Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, der die Kühnheit besaß, der Wahnidee des grauenhaften Hexenglaubens entgegenzutreten und diese Massenpsychose zu bekämpfen. Picquard war Offizier und Franzose, „ein Überwinder des Rassewesens“. Er enthüllt in der Affaire Dreyfus, unbeschadet aller persönlichen Benachteiligungen, die wahren Zusammenhänge der Täterschaft und erkämpft offen für den zu Unrecht leidenden Dreyfus eine vollkommene Rehabilitierung. Cesare Lombroso, Arzt und Mitbegründer der Wissenschaft von der Ursache des Verbrechens, ein Italiener, dessen Bücher auch für die deutschen Kriminologen wegweisend wurden. Insbesondere zeigte er in dem Werke „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“ neue Zusammenhänge auf, deren Inhalt heute zu dem bereitwillig übernommenen Ideengut aller fortschrittlichen Strafvollzugsbeamten gehört. Henry Dunant, ein Schweizer Bürger, erlebte in seinem Kampf um die Anerkennung des von ihm angeregten „Roten Kreuzes“ „die Tragödie eines Menschenfreundes“, obwohl die von ihm verfochtene Idee weitgehend verwirklicht wurde. In dem Norweger Fritjof Nansen wird „die Lebenslegende eines reinen und starken Menschen“ dargestellt. Seine Abenteuerbücher sind der Jugend noch heute bekannt. Die Älteren wissen um seine Bemühungen, nach dem 1. Weltkriege Hilfsbedürftigen, wo auch immer er sie antraf, zu helfen.

Alle fünf Männer haben das eine gemeinsam, daß sie das Recht des Menschen, seine Würde und seine Einzelbedeutung hervorheben und damit der Vermassung entgegenzuwirken trachten. Gerade in einer Zeit, die den Wert des echten Heldentums wieder erkennen muß, um den Maßstab zu finden, was Gerechtigkeit bedeutet, ist dieses Buch besonders wichtig. Es ist ein Zeugnis dafür, daß echte Menschlichkeit den Kampf um die Gerechtigkeit einschließt.

Das Buch verdient gerade von Strafvollzugsbeamten, die ihren Beruf im Zeichen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit auszuüben bestrebt sind, gelesen zu werden.

Hohe Begriffe von Menschlichkeit und Gerechtigkeit sind der Gegenwart zwar verdächtig geworden, aber in dem Werke von Simson leuchten sie klar und echt.

Albert Krebs.

Anm. der Schriftleitung:

Die Schriftleitung beginnt hier mit der Besprechung von Büchern, die auch für Strafvollzugsbeamte von besonderem Interesse sind.